

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



2.

Geschäftsordnung für die Fachgebiete

Stand: 23.10. 2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fachgebiete	3
§ 2	Mitgliedschaft in einem Fachgebiet	3
§ 3	Organe der Fachgebiete	3
§ 4	Die Fachtagung	3
§ 5	Aufgaben der Fachtagung.....	4
§ 6	Zusammensetzung der Fachtagung.....	4
§ 7	Stimmrecht	5
§ 8	Abstimmung und Wahlen.....	5
§ 9	Anträge	5
§ 10	Außerordentliche Fachtagung	6
§ 11	Der Bundesfachausschuss	6
§ 12	Kassenprüfer.....	8
§ 13	Rechtsausschuss	8
§ 14	Ehrenmitglieder	8
§ 15	Änderung dieser Geschäftsordnung	9
§ 16	Inkrafttreten	9

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

§ 1 Fachgebiete

Um die Vorbereitung und Abwicklung des Sportbetriebes im DEUTSCHEN RASEN-KRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. (DRTV) effektiver zu machen, werden ~~zwei~~ Fachgebiete (~~Rasenkraftsport und Tauziehen~~) gebildet.

Alle sporttechnischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Vorgaben des BMI) für den Verband sind, von den Fachgebieten unter der Beachtung der Satzung und Ordnungen des Verbandes und der Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane selbständig geregelt werden.

Die Fachgebiete geben sich weitere Ordnungen laut § 5 Absatz 1.3 der Satzung.

Die Satzung und Ordnungen des Verbandes sind für die Fachgebiete verbindlich. Dies gilt insbesondere auch für die Aufgaben und den Zweck des Verbandes.

§ 2 Mitgliedschaft in einem Fachgebiet

Die ordentlichen Mitglieder des DRTV sind automatisch Mitglied in einem Fachgebiet und zwar in dem, dessen Sportart sie betreiben. Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Über die Zuordnung der außerordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium.

§ 3 Organe der Fachgebiete

Organe der Fachgebiete sind:

1. die Fachtagung;
2. der Bundesfachausschuss.

In dieser Reihenfolge sind sie dem Verbandstag und dem Präsidium nachgeordnet.

§ 4 Die Fachtagung

Die Fachtagung ist das oberste Organ eines Fachgebietes. Sie tritt einmal im Jahr nach Ablauf der Sportsaison zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Bundesfachausschusses, ~~oder~~ seinem Vertreter ~~oder einem zu wählenden Versammlungsleiter~~.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bundesfachausschuss unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Wochen. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen laut § 9 dieser Ordnung spätestens 2 Wochen vor der Fachtagung bekannt zu geben.

Die Fachtagung ist öffentlich, wenn der Bundesfachausschuss nichts anderes beschließt. Die Fachtagung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

Das Bundesfachausschuss kann beschließen, die Fachtagung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder der Fachtagung abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Fachtagungen.

§ 5 Aufgaben der Fachtagung

Die Aufgaben der Fachtagung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Bundesfachausschusses;
2. Entlastung des Bundesfachausschusses und des Rechtsausschusses;
3. Wahl der Mitglieder des Bundesfachausschusses;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Wahl eines Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Fachgebietes;
6. Beschlussfassung über Anträge;
7. Genehmigung des Haushaltsplanes des Fachgebietes
- ~~7.8.~~ Änderung und Neufassungen der Ordnungen laut §5 Absatz 1.3 der Satzung. ~~der Wettkampfordnung, der Kampfrichterordnung, der Kampfrichterausbildungsordnung, der Bundesligaordnung und der Gebührenordnung Kapitel B + C,~~
- ~~8.9.~~ Vorberatung von Anträgen an den Verbandstag;
- ~~9.10.~~ Vergabe von Veranstaltungen;
- ~~10.11.~~ Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Fachgebietes.

§ 6 Zusammensetzung der Fachtagung

Die Fachtagung wird gebildet von:

1. den Delegierten der Landesverbände;
2. den Vertretern der Vereine, die in der abgelaufenen Saison
 - im Rasenkraftsport in der 1. Bundesliga der Männer und/oder beim Endkampf der Bundesliga der Frauen und Männer,
 - im Tauziehen in der Bundesliga der Männergestartet sind;
3. den gewählten Mitgliedern des Bundesfachausschusses;
4. den Mitgliedern des DRTV-Präsidiums;
5. den ~~m~~ Ehrenvorsitzenden ~~des Fachgebietes~~ und den Ehrenmitgliedern des Fachgebietes.

Mitglieder des Bundesfachausschusses und des DRTV-Präsidiums können an Wahlen für den Bundesfachausschuss nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Landesfachverbandes sind.

§ 7 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist, wie folgt festgelegt:

1. Jeder Landesverband, dessen Vereine Mitglied des Fachgebietes sind, erhält neben einer Stimme für seinen Vorsitzenden oder einen offiziellen Vertreter für je angefangene dreißig berechnete Startberechtigungen ~~gekaufte Kontrollmarken~~ eine Stimme (Stichtag: sechs Wochen vor der Fachtagung).
2. Unabhängig von der Zahl ihrer Bundesligamannschaften haben Vereine
 - im Rasenkraftsport, die in der abgelaufenen Saison am Bundesligaendkampf (Männer und Frauen) teilgenommen haben,
 - im Tauziehen, die in der Bundesliga der Männer in der abgelaufenen Saison gestartet sind,jeweils eine nicht übertragbare Stimme.
3. Die gewählten Mitglieder des Bundesfachausschusses und des DRTV-Präsidiums sowie der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Innerhalb eines Landesverbandes können die Delegiertenstimmen übertragen werden. Ein Verbandsdelegierter darf maximal nur zwei Stimmen auf sich vereinigen. Inhaber nicht übertragbarer Stimmen können, wenn sie zugleich Delegierte ihres Landesverbandes sind, zusätzlich eine Delegiertenstimme abgeben.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; dasselbe gilt für Wahlen. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.

Wahlen während der Fachtagung erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt wird derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 9 Anträge

Anträge an die Fachtagung können von den Organen des DRTV, den Landesverbänden und den Vereinen eingereicht werden. Anträge der Vereine sind gleichzeitig ihrem zuständigen Landesverband zur Kenntnis zu geben.

Anträge der Landesverbände und der Vereine müssen spätestens vier Wochen vor der Fachtagung beim Vorsitzenden des Bundesfachausschusses eingegangen sein. Spätestens vierzehn Tage vor der Fachtagung sind diese Anträge zusammen mit

denen der Organe des DRTV den Landesverbänden, den Bundesfachausschussmitgliedern und den DRTV-Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dinglichkeitsanträge behandelt werden.

§ 10 Außerordentliche Fachtagung

Der Bundesfachausschuss kann außerordentliche Fachtagungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert, oder dies das Präsidium des DRTV mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 11 Der Bundesfachausschuss

1. Der Bundesfachausschuss sollte aus maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die folgende Aufgaben-/ Funktionsbereiche übernehmen müssen: (Anmerkung: neu sortiert)
 1. Vorsitzender - zugleich kraft Amtes Vizepräsident DRTV
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Sportwart
 4. Wettkampfwart
 5. ~~Frauenangelegenheiten~~ Gleichstellungsangelegenheiten
 6. Kassenführung
 7. Jugendangelegenheiten
 8. Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport sowie Senioren
 9. Kampfrichterwesen
 10. Öffentlichkeitsarbeit
 11. Vertretung der Bundesliga-Vereine
 12. Protokollführung
 13. Geschäftsführung
 14. Statistik
 15. Verbindung zum internationalen Dachverband
 16. Athletensprecher (wird von den Kadermitgliedern gewählt)
 17. ~~Seniorenbeauftragter bzw. Seniorenwart.~~
2. Vor der Wahl sind der Fachtagung die vorgesehenen Ämterkombinationen bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis zu drei Aufgaben-/Funktionsbereiche übernehmen.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ganz gleich, welche Aufgaben-/Funktionsbereiche das Mitglied übernommen hat.
4. Aufgaben-/Funktionsbereiche können bei Bedarf geteilt werden, wenn dies - aus welchen Gründen auch immer - als notwendig und zweckmäßig erachtet wird. Dies gilt jedoch nur für die jeweilige Wahlperiode.
5. Bei der Wahl für den Verantwortlichen für Jugendangelegenheiten haben die Landesjugendwarte das Vorschlagsrecht.

6. Die Wahl der Fachausschussmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, oder konnte nicht vollständig besetzt werden, so kann der Bundesfachausschuss eine Nachwahl/Berufung vornehmen. Dieses nachrückende Mitglied erhält sein Stimmrecht durch die Bestätigung des DRTV-Präsidiums.
7. Der Bundesfachausschuss wird nach Bedarf vom Vorsitzenden formlos (in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung) einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. **Der Vorsitzende kann beschließen, eine Sitzung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Sitzungen.**
8. Zu allen Sitzungen sind die DRTV-Präsidiumsmitglieder einzuladen. Sie haben im Bundesfachausschuss eine beratende Stimme.
9. **Der Vorsitzende kann zu Sitzungen weitere Personen einladen, wenn dies für die Meinungsbildung für notwendig erachtet wird. Diese haben eine beratende Stimme.**
10. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Fachgebietes sind Protokolle anzufertigen (§28 der Satzung). ~~Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Protokolle sind durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.~~ Die Protokolle sind an die Mitglieder des Bundesfachausschusses und des Präsidiums zu versenden.
11. Das DRTV-Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Bundesfachausschüsse innerhalb von drei Wochen nach Versand der Protokolle außer Kraft zu setzen. In diesem Falle ist innerhalb von zwei Wochen eine gemeinsame Sitzung des DRTV-Präsidiums mit dem Bundesfachausschuss anzusetzen. Dort ist dieser Beschluss neu zu beraten. Er kann nur mit 3/4 Mehrheit in Kraft gesetzt werden.
12. Der Bundesfachausschuss kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Bundesfachausschussmitgliedern geleitet werden.
13. Der Bundesfachausschuss beruft im Einvernehmen mit dem DRTV-Präsidium den oder die Bundestrainer **und ggf. Sportdirektor**. Bundestrainer **und ggf. Sportdirektor** haben im Bundesfachausschuss eine beratende Stimme.

Anmerkung: 14. Wird ggf. gestrichen, wenn der Athletensprecher Sitz und Stimme im BFA erhält.

~~14. Wenn im Bundesfachausschuss Fragen behandelt werden, die auch die Aktiven betreffen, wird der Sprecher und/oder die Sprecherin der Aktiven zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen. Die Sprecher/innen der Aktiven werden alle zwei Jahre von den Kadermitgliedern gewählt.~~

15. Der Bundesfachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Zuständigkeiten geregelt werden. **Diese ist von den Fachtagungen zu beschließen.**

§ 12 Kassenprüfer

Die Fachtagung wählt alljährlich einen Kassenprüfer auf zwei Jahre, wobei eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung ihres Fachgebietes zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Fachtagung zu berichten.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers, ist das Präsidium / der Bundesfachausschuss berechtigt, diesen durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Fachtagung zu ersetzen.

Mitglieder des DRTV-Präsidiums oder der Bundesfachausschüsse dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

Die Kassenprüfer der Fachgebiete sind gleichzeitig auch die Kassenprüfer des DRTV.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 13 Rechtsausschuss

Für jedes Fachgebiet ist ein Rechtsausschuss zu bilden, der sich aus dem von der Fachtagung alle zwei Jahre zu wählenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses sollte juristisch vorgebildet sein und darf nicht dem DRTV-Präsidium oder einem Bundesfachausschuss angehören.

Die Beisitzer werden von den Landesverbänden gestellt, die im vorhergehenden Jahr die meisten ~~JSG-Einträge~~ **Jahresstartgebühren bezahlt gekauft** haben und die nicht von dem zu behandelnden Fall betroffen sind. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit im Rechtsausschuss ihres Landesverbandes tätig sein; sie werden von ihren Landesverbänden berufen.

Die Zuständigkeiten der Rechtsausschüsse der Fachgebiete und die Arbeitsweise sind in der Rechts- und Strafordnung des Verbandes festgelegt.

§ 14 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des jeweiligen Bundesfachausschusses können von den Fachtagungen Personen, die sich um das jeweilige Fachgebiet verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Fachgebiet soll nicht mehr als drei lebende Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden haben.

Die Ehrenmitglieder werden auf **deren** eigene Kosten zu allen Fachtagungen eingeladen und haben dort - ebenso wie der Ehrenvorsitzende - Stimmrecht. ~~Im Bundesfachausschuss hat der Ehrenvorsitzende des Fachgebietes eine beratende Stimme.~~

§ 15 Änderung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Fachgebiete kann nur durch den Verbandstag des DRTV geändert werden. Änderungsvorschläge können nur behandelt werden, wenn sie von zumindest einer Fachtagung positiv beschieden wurden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Fachgebiete wurde am 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.

Letzte Änderung am: ~~03.11.2018~~ 08.11.2020

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



3.

Jugendordnung des DRTV

Stand: 23.10. 2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Organe.....	4
§ 5	Die DRTJ-Vollversammlung	4
§ 6	Zusammensetzung der DRTJ-Vollversammlung.....	5
§ 67	Aufgaben der DRTJ-Vollversammlung.....	5
§ 7	Termin der DRTJ-Vollversammlung.....	5
§ 8	Versammlungsleitung	6
§ 98	Anträge.....	6
§ 10	Beschlussfassung.....	6
§ 119	Wahlen und Abstimmung	6
§ 1210	Versammlung der Jugendwarte.....	6
§ 1311	Der DRTJ-Vorstand.....	7
§ 1412	Vertretung im DRTV-Präsidium	7
§ 1513	Jugendschutz und Sportprogramm	7
§ 1614	Kompetenzen des DRTJ-Vorstandes.....	7
§ 15	Inkrafttreten.....	7

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

§ 1 Name

Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (im folgenden DRTJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (im folgenden DRTV). Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV gebildet.

§ 2 Zweck

1. Die DRTJ will durch zeitgemäße Jugendarbeit
 - 1.1 den Sport fördern und pflegen;
 - 1.2 die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln;
 - 1.3 zur Persönlichkeitsbildung beitragen;
 - 1.4 die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern;
 - 1.5 die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen des DRTV unterstützen und koordinieren;
 - 1.6 die gemeinsamen Interessen der sporttreibenden Jugend und der allgemeinen Jugendfragen im DRTV vertreten.
2. Die DRTJ gibt sich ein eigenes Sportprogramm. Meisterschaften werden nach den Regeln der WKO der Fachgebiete ~~Rasenkraftsport- und Tauziehen~~ ausgetragen.

§ 3 Grundsätze

- ~~1. Die DRTJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.~~
- ~~2. Die DRTJ ist parteipolitisch neutral.~~
- ~~3.~~1. Die DRTJ führt und verwaltet sich im Sinne der DRTV Satzung und der DRTV Ordnungen.
2. Die DRTJ will Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
3. Die DRTJ bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
4. Die DRTJ ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
5. Die DRTJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Menschen, gleich welchen Geschlechts, ein.
6. Die DRTJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit,

Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die DRTJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Organe

Die Organe der DRTJ sind:

1. Die DRTJ-Vollversammlung;
2. die Versammlung der Jugendwarte;
3. der DRTJ-Vorstand.

§ 5 Die DRTJ-Vollversammlung

~~Die DRTJ-Vollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen, den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV und des DRTJ-Vorstandes.~~

~~Die Jugendorganisationen der Landesverbände entsenden entsprechend ihrer Mitglieder unter 18 Jahren:~~

- ~~• bis 100 Mitglieder — 3 Delegierte~~
- ~~• bis 300 Mitglieder — 4 Delegierte~~
- ~~• für jedes weitere angefangene 100 je einen weiteren Delegierten.~~

~~Die Landesverbände sollen männliche und weibliche Delegierte im Verhältnis zum Anteil der Jugendlichen entsenden. Ebenso soll ein Drittel der Delegierten unter 23 Jahre sein.~~

Die DRTJ tritt alle zwei Jahre spätestens im 4. Quartal zu einer Vollversammlung vor dem Verbandstag des DRTV zusammen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter, der von der Versammlung gewählt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder DRTV-Präsident (möglich sind Brief oder E-Mail). Die Einladung ist auch auf der Verbands-Web-Seite im Internet zu veröffentlichen.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist mit den Anträgen spätestens 2 Wochen vor der DRTJ-Vollversammlung bekannt zu geben. Anträge zu Ordnungsänderungen sind bekannt zu geben.

Die DRTJ-Vollversammlung ist öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt. Die DRTJ-Vollversammlung ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

Der Vorstand kann beschließen, den Verbandstag virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder des Verbandstages abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.

§ 6 Zusammensetzung der DRTJ-Vollversammlung

Die DRTJ-Vollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen, den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV und des DRTJ-Vorstandes.

Die Jugendorganisationen der Landesverbände entsenden entsprechend ihrer Mitglieder unter 18 Jahren:

- bis 100 Mitglieder 3 Delegierte
- bis 300 Mitglieder 4 Delegierte
- für jedes weitere angefangene 100 je einen weiteren Delegierten.

Die Landesverbände sollen männliche und weibliche Delegierte im Verhältnis zum Anteil der Jugendlichen entsenden. Ebenso soll ein Drittel der Delegierten unter 23 Jahre sein.

§ ~~6~~ 7 Aufgaben der DRTJ-Vollversammlung

Die Aufgaben der DRTJ-Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des DRTJ-Vorstandes;
2. Beratung der Berichte des DRTJ-Vorstandes;
3. Entlastung des DRTJ -Vorstandes;
4. Wahl des DRTJ-Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Anträge;
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Genehmigung und Änderung der Jugendordnung.

~~§ 7~~ Termin der DRTJ-Vollversammlung

~~Die DRTJ-Vollversammlung tritt alle zwei Jahre jeweils vor dem Verbandstag des DRTV zusammen. Über Termin und Ort beschließt der DRTJ-Vorstand, falls die vorhergehende DRTJ-Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.~~

~~§ 8~~ **Versammlungsleitung**

~~Die DRTJ-Vollversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Ihm obliegt die Leitung der Versammlung.~~

§ 98 **Anträge**

1. Anträge zur DRTJ-Vollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen des DRTV und dem Vorstand der DRTJ gestellt werden.
2. Anträge zur DRTJ-Vollversammlung müssen mindestens vier Wochen vor Beginn an den Vorstand der DRTJ eingereicht werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
4. Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

~~§ 10~~ **Beschlussfassung**

~~Die ordnungsgemäß einberufene DRTJ-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.~~

§ 119 **Wahlen und Abstimmung**

1. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird, wenn sich kein Widerspruch erhebt, per Akklamation abgestimmt. Anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 1210 **Versammlung der Jugendwarte**

Die Versammlung der Jugendwarte besteht aus den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. **Der Vorsitzende kann beschließen, die Versammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Versammlungen.**

§ 1311 Der DRTJ-Vorstand

Der DRTJ-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und ~~drei weiteren Mitgliedern~~ (je einem Vertreter der Sportarten ~~Rasenkraftsport und Tauziehen~~, sowie einer Vertreterin der weiblichen Jugend).

Die Mitglieder haben folgende Aufgabengebiete wahrzunehmen:

1. Internationale Jugendarbeit (Finanz- und Zuschusswesen durch den Vorsitzenden);
2. Jugendtrainer der Sportarten ~~für Rasenkraftsport und Tauziehen~~ (Jugendtrainer können Landestrainer entlasten);
3. Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll- und Schriftführung.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; die gewählten Mitglieder des DRTJ-Vorstandes bleiben jedoch darüber hinaus bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder, ist der DRTJ-Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

§ 1412 Vertretung im DRTV-Präsidium

Der Vorsitzende des DRTJ-Vorstandes ist zugleich kraft Amtes Vizepräsident für Jugendfragen des DRTV.

§ 1513 Jugendschutz und Sportprogramm

Der Vorstand der DRTJ ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Sportprogramme verantwortlich.

§ 1614 Kompetenzen des DRTJ-Vorstandes

Der Vorstand der DRTJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DRTV sowie den Beschlüssen der DRTJ-Vollversammlung.

Bei Bedarf kann er Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von einem Mitglied des DRTJ-Vorstandes geleitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Im Rahmen der Satzung des DRTV e.V. und in Erfüllung des nach § 5 der DRTV -Satzung gegebenen Auftrages verabschiedete die Jugendvollversammlung der DRTJ am 24.05.1992 in Ludwigsburg-Oßweil die Jugendordnung.

Letzte Änderung am: ~~09.03.2002~~ 08.11.2020

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



4.

Finanzordnung des DRTV

Stand: 23.10. 2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Rechnungsjahr	3
§ 3	Haushaltsplan	3
§ 4	Jahresabschluss	3
§ 5	Kassenführung	3
§ 6	Zahlungsanweisungen	4
§ 7	Zahlungsverkehr	4
§ 8	Kassenprüfungen	5
§ 9	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	5
§ 10	Erstattung von Auslagen.....	5
§ 11	Fristenregelungen.....	6
§ 12	Inkrafttreten	6
	Anlage A zur Finanzordnung DRTV	7
	Anlage B zur Finanzordnung DRTV	9

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung (FO) gründet sich auf die Satzung/Ordnungen des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes e.V. (DRTV) und regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des DRTV und seiner Bundesfachausschüsse (BFA).

Die Finanzwirtschaft des DRTV/der BFA ist nach den Grundlagen gebotener Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist, wie das Geschäftsjahr, das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Die vom Präsidium bzw. den BFA für das jeweilige Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltspläne sind den jeweils zuständigen Gremien zur Genehmigung vorzulegen.

Alle im Laufe eines Rechnungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des DRTV/der BFA sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und sind zweckgebunden.

Die einzelnen Positionen der Haushaltspläne sind gegenseitig deckungsfähig.

Mittel des Bundes sind im Haushaltsplan und in Jahresrechnung gesondert nach den beantragten Projektmitteln auszuweisen.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister/die Kassenwarte den nach der Satzung des DRTV jeweils zuständigen Gremien über das Ergebnis schriftlich Bericht.

Die schriftlichen Jahresabschlüsse der BFA sind in den Jahresabschluss des DRTV aufzunehmen und gesondert nachzuweisen.

§ 5 Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Kassenführung des DRTV verantwortlich. Er kann sich dazu mit Genehmigung des Präsidiums eines beauftragten Kassenführers bedienen.
2. Die Kassenwarte sind für die Kassenführung der BFA verantwortlich.
3. Dem Schatzmeister obliegt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und haushaltspiangerechte Buch- und Belegführung über den Kassenführer DRTV und die Kassenwarte der BFA und deren Kassenführer. Hierzu kann der Schatzmeister Weisungen erlassen.

Die Aufgaben der Kassenwarte im Einzelnen

- Führung und Verwaltung der Kassen nach Vorgaben des Schatzmeisters DRTV (gem. der Satzung DRTV);
- Buchung der Ein- und Ausgaben gem. Kontenplan Schatzmeister DRTV;
- Erstellung von Rechnungen gem. Gebühren- und Auslagen-Ordnung DRTV Abschnitt B, C, ~~und~~ D und G;
- Erstellung eines Haushaltsvoranschlages des Fachgebietes für das nachfolgende Geschäftsjahr;
- Überwachung des genehmigten Haushaltsvoranschlages;
- -Erstellung eines Jahres-Abschluss-Berichts (01.01.-31.12.) für den DRTV und/oder die Fachbereiche, der von den Kassenprüfern oder den dafür Beauftragten gemäß den Vorgaben der DRTV Finanzordnung und Satzung zu prüfen ist;
- Erstellung eines Statusberichts über die Finanzlage für die jeweilige Fachtagung / den Verbandstag (01.01 – 30.06., nach Möglichkeit bis 30.09.);
- Vorlage einer Kassenbestandsübersicht zu jeder Sitzung oder auf Anforderung des Vorsitzenden.

§ 6 Zahlungsanweisungen

1. Überweisungen und Auszahlungen dürfen, entsprechend dem „Vier-Augen-Prinzip“, nur getätigt werden, wenn der Buchungsbeleg (z.B. Rechnung, Reisekostenabrechnung, Auslagenerstattung) von 2 Personen auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und durch Unterschrift bestätigt wurde. Die unterzeichnenden Personen dürfen aber nicht Rechnungsaussteller oder Geldempfänger sein.
2. Bestätigende Personen sind im Normalfall
 - beim DRTV: die Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsführer bzw. der vom Präsidium bestellte Bevollmächtigte.
 - bei den Fachausschüssen: die gewählten Mitglieder und die von den Fachausschüssen bestellten Bevollmächtigten.

Vereinigt eine Person mehrere Ämter, so kann diese nur einmal unterschreiben.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist ~~möglichst~~ bargeldlos und grundsätzlich über das jeweilige Bankkonto des DRTV bzw. der BFA abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Unterschriftsberechtigt sind der Schatzmeister bzw. die Kassenwarte und Bevollmächtigten. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit dieser Personen werden vom Präsidium bzw. den

Bundesfachausschüssen bis zu zwei weitere Präsidiumsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder zur Unterschrift ermächtigt.

Führen Schatzmeister DRTV/Kassenwart BFA **oder Bevollmächtigten** die Bankgeschäfte mittels Online-Banking aus, so haben nur sie die Online-Berechtigung (mit PIN und TAN/iTAN) und sind gegenüber der Bank verfügungsberechtigt.

Belege müssen den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten und sind fortlaufend zu nummerieren.

Für „Massenrechnungen“ ist die Verwendung von Sammelbelegen zulässig.

§ 8 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfung richtet sich nach § 13 der Satzung des DRTV sowie des § 12 der Geschäftsordnung für die Fachgebiete.
2. Die Kassenprüfungen werden im Normalfall in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) durchgeführt.
3. Aufgaben der Kassenprüfer siehe Anlage A.
- ~~4. Der Bericht hat die Angaben der Anlage A-B zu beinhalten. Dieser ist auf den Fachtagungen bzw. dem Verbandstag vorzutragen.~~

§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes des DRTV (einschließlich BFA) bedarf bei Ausgaben über € 5.000,00 grundsätzlich der Genehmigung des Präsidiums des DRTV, das in bestimmten Fällen (z.B. bei der Verwendung von Zuwendungen der öffentlichen Hand) diese Aufgabe auf den Vorstand nach § 26 BGB übertragen kann.

§ 10 Erstattung von Auslagen

1. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des DRTV haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB.
2. Sofern Pauschalsätze gewährt werden, richten sich diese nach den Bestimmungen des Steuerrechts in der jeweils gültigen Fassung. Dort nicht erfasste Aufwendungen werden in der durch den Verbandstag oder die Fachtagungen zu verabschiedenden Finanz- und/oder Gebühren- **und Auslagenordnung** geregelt.
3. Reisekosten und sonstige Aufwendungen (Auslagen) sind innerhalb von 8 Wochen abzurechnen.
- ~~4. Laufende Aufwendungen sind spätestens 2 Wochen vor Quartalsende abzurechnen.~~

§ 11 Fristenregelungen

1. Alle Rechnungen des DRTV und der BFA sind spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.
2. Sperren nach § 12 Absatz 6 der Satzung DRTV treten frühestens 10 Wochen nach Rechnungsstellung bzw. Versand der Bestandserhebung in Kraft.
3. Sperren durch die jeweiligen BFA sind im Benehmen mit dem Schatzmeister DRTV auszusprechen.
4. Eine Sperre wird dann aufgehoben, wenn der fällige Rechnungsbetrag
 - auf einem Konto des DRTV/BFA gutgeschrieben wurde;
 - mittels eines Überweisungsbeleges (auch online) nachgewiesen wird, dass der Betrag überwiesen wurde;
 - ~~in "bar" einem Präsidiumsmitglied des DRTV oder einem Mitglied der jeweiligen BFA gegen Quittung bezahlt wurde.~~

Diese Regelung ist sinngemäß auf die Bestandserhebung und den mit der Sperre verbundenen Gebühren anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am 03.03.1990 in Augsburg auf dem Verbandstag beschlossen.

Letzte durch den Verbandstag beschlossene Änderung am 08.11.2020.

Anlage A zur Finanzordnung DRTV

Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsunterlagen des Verbandes/der Fachausschüsse auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der ~~baren und unbaren~~ Geldbestände.
2. Bei der Kassenprüfung des DRTV und der Fachgebiete ist das Geschäftsjahr im Zeitraum 01.01. bis 31.12. zu prüfen.
3. Vor der Kassenprüfung ist den Kassenprüfern der Jahresabschluss, die Vermögensübersicht, die Kontenblätter samt Auswertungen, das Journal, die Finanzordnung, samt Anlagen, sowie die Info-Broschüre zur Kassenprüfung zur Vorbereitung zuzustellen.
4. Bei der Prüfung sind den Kassenprüfern vorzulegen:
 - die Geschäftsbücher und/oder sonstigen Buchungsunterlagen;
 - die Belege, Bankauskünfte und Bankbücher;
 - ~~die Barkasse (sofern eingerichtet).~~
5. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, beim Präsidium DRTV/Vorstand BFA einzuholen.
6. Das Ergebnis der rechtzeitig vor dem Verbandstag DRTV/Fachtagung BFA durchgeführten Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht ~~(Anlage B zur Finanzordnung DRTV)~~ festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist. Bei vorgefundenen Mängeln ist dem Präsidium DRTV/Vorstand BFA mindestens 8 Kalendertage vor dem Verbandstag/der Fachtagung zu berichten.
7. Der zu den Verbandsakten/BFA-Akten zu nehmende Kassenprüfungsbericht soll folgende Angaben enthalten:
 - a. Namen der Kassenprüfer
 - b. Namen des Schatzmeisters/Kassenwartes **sowie Kassenführer**
 - c. Zeit und Ort der Prüfung
 - d. Zeitraum der Prüfung
 - e. geprüfte Unterlagen
 - f. Namen der Auskunftspersonen
 - g. Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte
 - h. Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen)
 - i. Prüfungsfeststellungen
 - j. bare und unbare Geldbestände sowie
 - k. Endvermögen zum Prüfungsstichtag.

l. Vorschläge auf Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters/Kassenwartes

m. Unterschriften der Kassenprüfer

8. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung beim Verbandstag/Fachtagung BFA die Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters/Kassenwartes vor.
- 9 Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich (siehe § 13 der Satzung des DRTV). Sie sollen in der Regel jedoch zwei Wochen vorher beim Schatzmeister/Kassenwart angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

Anlage B zur Finanzordnung DRTV

Bericht über die Kassenprüfung der Kasse des

1. Name des 1. Kassenprüfers:

2. Name des 2. Kassenprüfers:

3. Auskunftsperson(en):

4. Prüfungszeitraum:

5. Prüfungsfeststellungen:

a. Die Anfangs Vermögensbestände sind in der Buchführung richtig / nicht richtig vorgetragen.

b. Der stichprobenweise Vergleich der Buchungen mit den Belegen ergab keine / folgende Beanstandungen:

.....

.....

.....

c. Die unbaren Geldbestände der Buchführung zum Ende der Rechnungsperiode sind vollständig / nicht vollständig durch Bankauszüge nachgewiesen.

d. Der zum im Kassenbuch ausgewiesene Bar-Bestand wurde uns heute durch den Schatzmeister/Kassenwart vollständig / nicht vollständig in bar vorgezählt.

e. Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....

.....

.....

6. Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung des Verbandstages des DRTV / der Fachtagung der BFA die Entlastung / Nichtentlastung des Schatzmeisters DRTV/Kassenwartes BFA vor.

Ort, Datum:

(Unterschrift 1. Kassenprüfer) (Unterschrift 2. Kassenprüfer)

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



5.

Gebühren- und Auslagenordnung des DRTV

Stand: 23.10. 2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

Inkrafttreten	3
Abschnitt A: Verwaltungsgebühren DRTV	3
1. Aufnahmegebühren für Vereine.....	3
2. Jahresbeiträge.....	3
3. Startpassangelegenheiten	3
4. Jahresstartgebühr	3
5. Übungsleiter-Lizenzen	4
6. DRTV - Ehrennadel.....	4
Abschnitt B: Gebühren Rasenkraftsport	5
1. Fachbeitrag	5
2. Startgelder	5
3. Wettkampfbedarf	6
4. Sonstige Gebühren	6
Abschnitt C: Gebühren Tauziehen.....	7
1. Fachbeitrag	7
2. Startgelder	7
3. Wettkampfbedarf	7
4. Sonstige Gebühren	7
Abschnitt D: Ordnungsgebühren.....	8
1. Ordnungsgebühren DRTV	8
2. Ordnungsgebühren DRTV und BFA.....	8
3. Ordnungsgebühren BFA.....	8
Abschnitt E: Fristenregelungen.....	10
Abschnitt F: Geldbußen und Kosten nach der Rechts- und Strafordnung	11
Abschnitt G: Auslagenregelungen	12
1. Für ehrenamtlich Tätige – Präsidium, BFA, Kampfrichter	12
2. Für das Leistungssportpersonal und Sportler	14

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung des DRTV wurde beschlossen auf den DRTV-Verbandstag am 05.03.1988 in Karlsruhe.

Letzte Änderung am 08.11.2020 und Erweiterung auf „Gebühren- und Auslagenordnung“.

Zuständigkeiten:

1. Änderungen der Abschnitte A, D – G erfolgen grundsätzlich auf dem Verbandstag des DRTV
2. Änderungen der Abschnitte B und C erfolgen durch die Fachtagungen der Fachgebiete und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Abschnitt A: Verwaltungsgebühren DRTV

	EURO
1. Aufnahmegebühren für Vereine	20,00 €
2. Jahresbeiträge	
1. für Vereine	60,00 €
2. für Landesverbände	100,00 €
- zuzüglich für jedes Mitglied	
(Stand 01.01.des Jahres) über DOSB-Beitrag	0,10 € 0,25 €
3. Startpassangelegenheiten	
Neuausstellung eines Startpasses ¹⁾	
3.1.1 für Schülerinnen und Schüler <u>ohne</u> Passbild	0,00 €
3.1.2 für Schülerinnen und Schüler <u>mit</u> Passbild	1,50 €
3.2.1 für Jugendliche <u>ohne</u> Passbild	3,50 €
3.2.1 für Jugendliche <u>mit</u> Passbild	5,00 €
3.3.1 für Männer/Frauen/Senioren/-innen <u>ohne</u> Passbild	5,50 €
3.3.2 für Männer/Frauen/Senioren/-innen <u>mit</u> Passbild	7,00 €
3.4 Zweitstartrecht für RKS-Bundesliga	5,50 €
4. Jahresstartgebühr	
1. Schülerinnen, Schüler und Jugendliche	5,00 €
2. Männer / Frauen / Senioren/innen	7,00 €
(davon erhalten: DRTV 40 %, Landesverbände 25 % und BFA 35 %)	

Die Vereine haben die Möglichkeit bis 15.1. des Jahres ihre Änderungen an die Passstelle zu melden. Mit Stichtag 31.1. des Jahres werden die JSG-Gebühren ermittelt und in Rechnung gestellt.

5. Übungsleiter-Lizenzen

Umschreibung einer Lizenz eines anderen Sportdachverbandes	50,00 €
Teilnahmegebühren für die Übungsleiter-Ausbildung im DRTV	300,00 €
Kosten für die Ausstellung der DRTV-Lizenz	20,00 €

6. DRTV - Ehrennadel

- in Bronze/Silber mit Urkunde	8,00 €
- in Gold mit Urkunde	10,00 €
> zuzüglich Versandkosten <	

Hinweise: ¹⁾ Gilt auch für Umschreibungen und Ersatzausstellung

Abschnitt B: Gebühren Rasenkraftsport

EURO

1. Fachbeitrag

(Vereine) an den BFA-R 25,00 €

Fachbeitrag wird durch DRTV erhoben und an BFA-R weitergeleitet.

Hinweis: Vereine, die im abgelaufenen Jahr für 4 und weniger Athleten/-innen eine Jahresstartgebühr gekauft haben, entfällt der Fachbeitrag im Nachfolgejahr.

2. Startgelder

Vorbemerkung:

¹⁾ Startgeld erhält der BFA-Rasenkraftsport.

²⁾ Startgelder gehen an den jeweiligen Ausrichter.

Startgelder sind für jeden gemeldeten Teilnehmer sowie Mannschaft/en zu entrichten, unabhängig von einer Teilnahme.

1. Bundesligagebühren ¹⁾

- für am Endkampf teilnehmende Mannschaften 50,00 €

2. Deutsche Hallenmeisterschaften Steinstößen ²⁾

- Schülerinnen/Schüler 3,50 €
- Jugendliche 4,50 €
- Jun/Fr/Mä/Sen 6,50 €
- Nachmeldegebühren 25,00 €

3. Deutsche Freiluftmeisterschaften und DRTV-Pokalturniere ²⁾

3.1 Gebühren für Einzelstarter

- Schülerinnen/Schüler Dreikampf + Einzel 6,50 €
nur Einzel Stein/Gewicht 3,50 €
- Jugendliche Dreikampf + Einzel 8,50 €
nur Einzel Stein/Gewicht 4,50 €
- Jun/Fr/Mä/Sen Dreikampf + Einzel 10,50 €
nur Einzel Stein/Gewicht 5,50 €

3.2 Gebühren für Mannschaften

- Schülerinnen/Schüler 8,00 €
- Jugend A + B weiblich + Jugend B männlich 10,00 €
- Jugend A männlich 10,00 €
- Junioren + Männer 15,00 €
- Frauen 15,00 €
- Juniorinnen + Seniorinnen/Senioren 15,00 €

3.3 Länderpokalturnier - Mannschaften

- Schülerinnen/Schüler 10,50 €
- Jugendliche 15,50 €
- Männer/Frauen 15,50 €

3.4 Nachmeldegebühren

- Für Einzelstarter 25,00 €
- Für Mannschaften 25,00 €

4. Höchstbeträge für Regionalmeisterschaften ²⁾

4.1 Gebühren für Einzelstarter

- Schülerinnen/Schüler Dreikampf + Einzel 5,50 €
für Einzel Stein/Gewicht 3,00 €
- Jugendliche Dreikampf + Einzel 6,50 €
" nur Einzel Stein/Gewicht 3,50 €
- Jun/Fr/Mä/Sen Dreikampf + Einzel 8,50 €
nur Einzel Stein/Gewicht 4,50 €

4.2 Gebühren für Mannschaften

- Schülerinnen/Schüler 5,50 €
- Jugendliche 8,00 €
- Jun/Fr/Mä/Sen 10,50 €

3. Wettkampfbedarf

1. Ordnungen BFA-R
 - Wettkampfordnung Rasenkraftsport ³⁾
 - Kampfrichter-Ordnung Rasenkraftsport ³⁾
 - Ausrichtervereinbarung ³⁾
 2. Wettkampfformulare ³⁾
 3. Kampfrichterbedarf
 - Kampfrichterausweis 6,00 €
 - Kampfrichterabzeichen 5,00 €
- zuzüglich Versandkosten ◀

³⁾ Nur noch als Download unter www.drtv.de erhältlich.

4. Sonstige Gebühren

Genehmigungsgebühr für Sponsoren-Werbung

gemäß Werberichtlinien DRTV-Nr. 7 40,00 €

Abschnitt C: Gebühren Tauziehen

EURO

1. Fachbeitrag

(Vereine) an den BFA-T **180,00 €**
Fachbeitrag wird durch DRTV erhoben und an BFA-T weitergeleitet.

Hinweis: Vereine, die am Wettkampfgeschehen auf Bundes- und/oder Landes-Ebene nicht teilnehmen, können auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden BFA-T vom Fachbeitrag befreit werden.

2. Startgelder

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Bundesliga-Gebühr ¹⁾ | 330,00 € |
| 2. | Internationale-/Nationale-/Länderpokal-/ + Offene Turniere ²⁾
in Deutschland je Mannschaft und Gewichtsklasse | |
| 1. | Männer/Frauen (davon € 30,-- an BFA-T) | 50,00 € |
| 2. | Jugendliche/Junioren (davon € 15,-- an BFA-T) | 25,00 € |

3. Wettkampfbedarf

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Ordnungen BFA-T | |
| | • Wettkampfordnung Tauziehen (WKO-T) mit Anlagen | ³⁾ |
| | • Ligaordnung Tauziehen (LO-T) mit Anlagen | ³⁾ |
| | • Kampfrichterordnung Tauziehen (KRO-T) mit Anlagen | ³⁾ |
| 2. | Kampfrichterbedarf | |
| | - Kampfrichter-Ausweis | 5,00 € |
| | - Kampfrichter-Abzeichen (Preis je nach Ausführung) | |
| | - Kampfrichter-Mütze (Preis je nach Ausführung) | |
| | ► zuzüglich Versandkosten ◀ | |

4. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Nutzungsg ebühr für Wettkampf-Ausstattung ¹⁾ | |
| | - Verbandswaage und –Laptop | 70,00 € |
| 2. | Genehmigungsgebühr für Sponsoren-Werbung
gemäß Werberichtlinien DRTV Nr. 7 | 25,00 € |

Vorbemerkung:

- ¹⁾ Wird durch BFA-Tauziehen mit Bundesligagebühr erhoben.
²⁾ Startgelder sind für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten, unabhängig von einer Teilnahme.
³⁾ Nur noch als Download unter www.drtv.de erhältlich!

Abschnitt D: Ordnungsgebühren

EURO

1. Ordnungsgebühren DRTV

- | | |
|--|---------|
| 1. Nicht termingerechte Abgabe der Bestandsmeldung | 12,00 € |
| 2. Nicht termingerechte Bezahlung des Jahresbeitrages | 12,00 € |
| —und/oder der Jahresbezugsgebühr der Verbandszeitung | |
| 3. Nicht termingerechte Bezahlung der Jahresstartgebühren und/oder der Startpassrechnungen | 3,00 € |
| 4. Verstoß gegen die Werberichtlinien DRTV Nr. 9
(im Wiederholungsfalle) | 50,00 € |

2. Ordnungsgebühren DRTV und BFA

- | | |
|---|--------------|
| 1. 1. Mahnung (Einschreiben) | 3,00 € |
| 2. Mahnung (Kosten - inkl. 1. Mahnung) | 12,00 € |
| 2. Gebühr für das Aussprechen einer Sperre | |
| - Gebühr für 2. Mahnung, zzgl. der gesamten mit der Sperre verbundenen Kosten | nach Aufwand |
| 3. Einspruchsgebühr (beim zuständigen Rechtsausschuss) | 25,00 € |

3. Ordnungsgebühren BFA

- | | |
|---|----------|
| 1. Tagesstartberechtigung im Rasenkraftsport und Tauziehen, wenn ein Startpass nachweislich ausgestellt ist, beim Wiegen jedoch nicht vorliegt (Gebühr erhält der Ausrichter) | 6,00 € |
| 2. Bezahlung des Startgeldes am Veranstaltungstag, wenn in der Ausschreibung die Überweisung vorgeschrieben ist (Gebühr erhält der Ausrichter) | 10,00 € |
| 3. Kein lizenziierter Kampfrichter im Verein bei Teilnahme am Bundesliga-Endkampf im Rasenkraftsport | 50,00 € |
| 4. Nichtgestellung eines Kampfrichters | |
| 1. bei einem Bundesliga-Wettkampf im Rasenkraftsport (Betrag ist sofort an den örtlichen Ausrichter zu bezahlen) | 15,00 € |
| 2. im Tauziehen – | |
| im 1. Jahr | 75,00 € |
| im 2. Jahr | 100,00 € |
| im 3. Jahr | 150,00 € |

- 5. Nichtantreten zu einem Bundesliga-Wettkampf
 - 1. im Rasenkraftsport (nur Endkampf) **100,00 €**
 - 2. im Tauziehen *) **300,00 €**
 - *) Beschluss der Fachtagung Tauziehen am 06.11.2011
- 6. Nichtantreten zu einer Deutschen Meisterschaft im Tauziehen **200,00 €**
 - am 2. Turniertag bei Teilnahme am 1. Turniertag

Bei den Positionen 1, 3.3, 3.4.2 und 3.5. zzgl. Porto- und Versandkosten. Bei den Positionen 3.1., 3.2. und 3.4.1. nur, wenn die Ordnungsgebühr nicht gleich am Veranstaltungsort bezahlt wird.

Abschnitt E: Fristenregelungen

1. **"Alle Rechnungen des DRTV werden sofort fällig und müssen innerhalb von vier Wochen bezahlt werden."**
2. **1. Mahnung - sie wird frühestens am 35. Tag nach Rechnungsstellung ausgestellt.**
Kosten siehe Abschnitt D.

3. **2. Mahnung - sie wird als "Einschreiben" nach weiteren 15 Tagen ausgestellt.**

In der 2. Mahnung muss unter Angabe von Fristen auf die Folgen hingewiesen werden, wenn die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt oder die Verpflichtung (z.B. Abgabe der Bestandsmeldung) nicht fristgerecht erfüllt wird (Sperre!) Kosten siehe Abschnitt D.

4. **Aussprechen einer Sperre**

Das Aussprechen einer Sperre erfolgt frühestens nach weiteren **15 Tagen**, wobei die Sperre erst **5 Tage später in Kraft** treten darf. Kosten siehe Abschnitt D.

Ein **Einspruch**, der beim zuständigen Rechtsausschuss unter **Beifügung der Einspruchsgebühr** (siehe Abschnitt D) erfolgen muss, **hat keine aufschiebende Wirkung**.

Eine **Sperre kann nur aufgehoben werden**, wenn der fällige Rechnungsbetrag (incl. Nebenkosten)

- auf einem Konto des DRTV/der BFA gutgeschrieben wurde, ~~oder~~
~~in bar einem Präsidiumsmitglied des DRTV oder einem Mitglied des jeweiligen~~
~~BFA gegen Quittung bezahlt wurde, oder~~
- der zuständige Rechtsausschuss dies verfügt hat.

Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.

Ein BFA kann Sperren wegen Nichtzahlung von Rechnungen nur im Benehmen mit dem DRTV-Schatzmeister aussprechen.

Abschnitt F: Geldbußen und Kosten nach der Rechts- und Strafordnung

EURO

1. Geldbußen

Geldbuße gegen Landesverbände, Vereine und Einzelpersonen

bis zu

2.500,00 €

(gem. § 9.2.b der DRTV Satzung und Art. 11.3 der ADO)

2. Verfahrenskosten gem. §§ 10 + 11 f. RSO)

Notwendige Kosten und Auslagen eines Verfahrens

..... €

Abschnitt G: Auslagenregelungen

~~(für ehrenamtliche Mitarbeiter – Präsidium, BFA, Kampfrichter)~~

1. Für ehrenamtlich Tätige – Präsidium, BFA, Kampfrichter

1.1. Reisekostengenehmigung

Reisen, die im Auftrag des DRTV bzw. seiner Bundesfachausschüsse angetreten werden, müssen zuvor durch das zuständige Gremium genehmigt werden. Diese Genehmigung muss der Abrechnung beigelegt werden.

Eine Reise und die Nutzung der/s beantragten Beförderungsmittel/s gelten/gilt als genehmigt und das erhebliche dienstliche Interesse für eine Reise mit dem privaten Pkw und die Begründung als anerkannt, wenn

- eine Beschlussfassung über die Durchführung der Reise vorliegt,
- eine schriftliche Auftragserteilung vorliegt,
- eine Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung des DRTV oder des DOSB vorliegt,

welche die Reise des Eingeladenen wie beantragt notwendig machen.

Auslandsreisen sind jedoch grundsätzlich durch das Präsidium/Fachausschuss zu genehmigen.

~~1.1.2.~~ Reisekosten

EURO

Reisen sind in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

- a. Bei Einreichung der Belege werden die tatsächlich anfallenden Reisekosten (Bundesbahn 2. Klasse, Schiff, Flugzeug, Bus) vergütet. Eine Bahn-card ist erstattungsfähig, wenn der Nachweis erfolgt, dass ausreichend Bahnreisen pro Jahr getätigt werden, dass eine Kostenersparnis vorliegt.

- b. Werden Reisen durchgeführt, die dem Bundesreisekostengesetz unterliegen ~~(Ganz- oder Teilerstattung durch das Bundesverwaltungsamt)~~, sind die Vorgaben des Bundesverwaltungsamtes zu beachten.

- c. ~~Taxi- und sonstige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) sind schlüssig zu begründen und nachzuweisen.~~

Für die Übernahme von Taxi- und Mietwagenkosten müssen triftige Gründe vorliegen. Diese sind zu begründen.

Sonstige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren über 5,00 €) sind schlüssig zu begründen und nachzuweisen. Es muss hierfür ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegen.

- d. Bei der Nutzung eines PKW gilt die Reisekostenpauschale **0,30 €** für den eigenen oder geliehenen PKW (nicht Mietwagen) bei erheblichem dienstl. Interesse. Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.
- e. Bei der Nutzung des eigenen oder geliehenen PKW wird die Reisekosten-Pauschale (pro gefahrenem km) auf Beschluss des DRTV-Präsidiums und der Bundesfachausschüsse für diesen Personenkreis festgelegt.

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.

2.1.3. Tage-/ Übernachtungsgelder

~~(Bundesreisekostenrechts vom 20.02.2013 – gültig ab 01.01.2014)~~

a. Verpflegungspauschalen

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts für Verpflegungspauschalen bei Ein- und Mehrtägige Reisen im Inland.

~~— Eintägige Reise — 8 Stunden und weniger — 0,00 €~~

~~— Eintägige Reise — mehr als 8 Stunden — 12,00 €~~

~~2. Mehrtägige Reise:~~

~~— Anreisetag ohne Zeitvorgaben — 12,00 €~~

~~— Zwischentag — 24 Stunden — 24,00 €~~

~~— Abreisetag ohne Zeitvorgaben — 12,00 €~~

Für Auslandsreisen gelten die ~~neuen~~ jeweils aktuellen Bestimmungen des BMF!

b. Übernachtungsgelder

Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende gem. § 7 Abs. 1 BRKG pauschal 20 Euro. Übernachtungskosten sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 60 Euro nicht überschritten wird (vgl. VV Nr. 7.1.3 zu § 7 Abs. 1 des BRKG). Übernachtungskosten, die einen Betrag von 60,00 € überschreiten, sind nach VV Nr. 7.1.3 zu § 7 des BRKG zu begründen.

Übernachtungskosten ~~(ohne Frühstück)~~ werden nur gegen Einzelnachweis (Hotelrechnung) vergütet.

~~3. Reisekostengenehmigung~~

~~— Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise, oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.~~

4.1.4. Reisekostenabrechnung

Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Einzelnachweis - mit Vordruck DRTV - unerlässlich (d.h. die Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen). Abschlagzahlungen auf Reisekosten sind zulässig.

Der DRTV behält sich vor, Abrechnungen aufgrund der Prüfung der vorgelegten Belege oder der vorgebrachten Gründe nicht oder nur teilweise zu erstatten.

Reisekosten sind innerhalb von 2 Monaten nach Reiseantritt bei der im DRTV/BFA zuständigen Stelle abzurechnen.

2. Für das Leistungssportpersonal und Sportler

2.1. Reisekostengenehmigung

Die Reise und die Nutzung der/s beantragten Beförderungsmittel/s des Reisekosten-Antrages für das Leistungssportpersonal und Sportler gelten/gilt als genehmigt, wenn

- eine Beschlussfassung über die Durchführung der Reise vorliegt,
- eine schriftliche Auftragserteilung vorliegt,
- eine Einladung zur Teilnahme an einer Trainings- oder Sportveranstaltung, Tagung oder Sitzung des DRTV, des DOSB oder seiner Mitgliedsorganisationen vorliegt,

welche die Reise des Eingeladenen wie beantragt notwendig machen,

oder

- das Leistungssportpersonal im Rahmen oder zur Erledigung seiner Aufgaben Reisen tätigt (ist im Reisezweck zu begründen).

Auslandsreisen sind jedoch grundsätzlich durch das Präsidium/Fachausschuss zu genehmigen.

2.2. Reisekosten

EURO

Reisen sind in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

- a. Bei Einreichung der Belege werden die tatsächlich anfallenden Reisekosten (Bundesbahn 2. Klasse, Schiff, Flugzeug, Bus) vergütet.
- b. Taxi- und sonstige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) sind schlüssig zu begründen und nachzuweisen.
- c. Bei der Nutzung eines PKW gilt die Reisekostenpauschale für den eigenen oder geliehenen PKW

0,30 €

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.

2.2. Tage-/ Übernachtungsgelder

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.

a. Verpflegungspauschalen

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts für Verpflegungspauschalen bei Ein- und Mehrtägige Reisen im Inland.

b. Übernachtungsgelder

Übernachtungskosten werden nur gegen Einzelnachweis (Hotelrechnung) vergütet.

2.3. Reisekostenabrechnung

Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Einzelnachweis - mit Vordruck DRTV - unerlässlich (d.h. die Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen). Abschlagzahlungen auf Reisekosten sind zulässig.

Der DRTV behält sich vor, Abrechnungen aufgrund der Prüfung der vorgelegten Belege oder der vorgebrachten Gründe nicht oder nur teilweise zu erstatten.

Reisekosten sind innerhalb von 2 Monaten nach Reiseantritt bei der im DRTV/BFA zuständigen Stelle abzurechnen.

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



6.

Ehrungsordnung des DRTV

Stand: 23.10 2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern.....	3
2. Ehrung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....	3
3. Ehrungen für Vereine.....	4
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.....	4
5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzenden	4
6. Aberkennung einer Ehrung.....	4
7. Inkrafttreten	5

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

Vorbemerkung

Auf der Grundlage ~~des § 5~~ der DRTV - Satzung und ~~in Ergänzung zu den §§ 10 und 28 der DRTV - Satzung und dem § 14~~ der Geschäftsordnung für die Fachgebiete gibt sich der DEUTSCHE RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. nachfolgende Ehrungsordnung.

1. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Generell werden die platzierten Sportlerinnen und Sportler bei Deutschen Meisterschaften der Schülerinnen, der Schüler, der weiblichen und männlichen Jugend B, der weiblichen und männlichen Jugend A, den Junioren, der Frauen, der Männer, Mixed und der als offiziellen Deutschen Meisterschaften ausgeschriebenen Altersklassen mit der DRTV - Meisternadel in Gold (Platz 1), Silber (Platz 2) oder Bronze (Platz 3) ausgezeichnet.

Auf Beschluss des Präsidiums können aktive Sportlerinnen und Sportler für **herausragende Erfolge** auf nationaler und internationaler Ebene die „DRTV-Ehrenplakette“ erhalten. Fachausschüsse können Anträge auf Ehrungen beim Präsidium stellen.

2. Ehrung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Frauen und Männer, die über Jahre hinweg in uneigennütziger Weise die betriebenen Sportarten und Fachgebiete ~~den Rasenkraftsport und/oder das Tauziehen~~ gefördert oder durch Mitarbeit unterstützt haben, können auf Vorschlag des Vereins, des Landesverbandes, des zuständigen Bundesfachausschusses oder eines Präsidiumsmitgliedes durch das Präsidium mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden, die zusammen mit einer Urkunde verliehen wird.

Voraussetzung für eine Ehrung ist:

	Tätigkeiten in Jahren im		
	DRTV	Landes-Verb.	Verein
für die Ehrennadel in Bronze	-	5	10/20 J.
für die Ehrennadel in Silber	5	10	über 20 J.
für die Ehrennadel in Gold	10	20	- J.

Die Tätigkeiten im DRTV (Präsidium oder Bundesfachausschuss) oder in den Landesverbänden beziehen sich auf die Zeit in einem Wahlamt. Die Ehrennadel in Bronze kann für eine zehnjährige Tätigkeit (z.B. als Kampfrichter) verliehen werden. Alle zeitlichen Angaben stellen Mindestzeiten dar. Im Regelfall können einzelne Ehrungen nicht übersprungen werden. Zwischen den einzelnen Ehrungen sollten mindestens drei Jahre liegen.

Der Antragsteller für die Ehrung hat die in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Für alle Ehrungen müssen die Landesverbände ihr Einverständnis abgeben.

3. Ehrungen für Vereine

Vereine können aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100- oder 125-jährigen Jubiläums auf Antrag des zuständigen Landesverbandes eine Ehrenurkunde erhalten.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Nach § 10 der DRTV - Satzung und nach § 14 der Geschäftsordnung der Fachgebiete können Ehrenmitglieder des DRTV und der Fachgebiete ernannt werden.

Ehrenmitglieder der Fachgebiete sollten wenigsten 15 Jahre lang ein Amt im Bundesfachausschuss ausgefüllt haben und bei der Ernennung mindestens 45 Jahre alt sein. Verdiente Mitarbeiter der Landesverbände können zu Ehrenmitgliedern des Fachgebietes ernannt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre im Landesverband in einem Amt tätig waren. Tätigkeiten auf Bundesebene können auf diese Zeit angerechnet werden.

Ehrenmitglieder des DRTV sollten wenigstens 12 Jahre lang ein Amt im DRTV -Präsidium oder wenigstens 20 Jahre ein Amt im Bundesfachausschuss ausgefüllt haben und bei der Ernennung mindestens 50 Jahre alt sein. Verdiente Mitarbeiter der Landesverbände können zu Ehrenmitgliedern des DRTV ernannt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre im Landesverband in einem Amt tätig waren. Tätigkeiten auf Bundesebene können auf diese Zeit zur Hälfte angerechnet werden.

5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenpräsidenten des DRTV und zu Ehrenvorsitzenden der Fachgebiete können Personen ernannt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung

- mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 20 Jahre im Präsidium oder im Bundesfachausschuss (Zeiten können addiert werden) tätig gewesen sein sollten,
- unmittelbar vor ihrer Ernennung mindestens 10 Jahre
 - Präsident des DRTV,
 - Vorsitzender des Organs gewesen sein, zu dessen Ehrenvorsitzenden sie ernannt werden sollen.

6. Aberkennung einer Ehrung

Die Organe des DRTV, die eine Ehrung ausgesprochen haben, können diese mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen widerrufen.

Der Antrag auf Aberkennung einer Ehrung muss mindestens zwei Wochen vor der Tagung des zuständigen Organs an die Delegierten versandt werden. Dem Betroffenen ist vor der Abstimmung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

7. Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung des DRTV wurde am 05.03.1988 in Karlsruhe auf dem Verbandstag beschlossen.

Letzte Änderung am: 08.11.2020

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



7.

Werberichtlinien des DRTV

Stand: 23.10.2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

1.	Werbung - Allgemein	3
2.	Werbung auf Sportbekleidung.....	3
2.1	Inland	3
2.2	Ausland	3
2.3	Sonderregelung	3
3.	Werbung auf/an Sportgeräten	3
4.	Hersteller-Identifikation	4
5.	Sponsoren-Identifikation	4
5.1	Erstsponsor	4
5.2	Co-Sponsoren	4
5.3	Angehörige der Sportfördergruppen.....	4
6.	Sponsorenwechsel.....	5
7.	Werbung an/auf der Wettkampfstätte	5
8.	Werbung an/auf der Wettkampfstätte bei Übertragungen in den Medien.....	5
7.9.	Antragsverfahren.....	5
8-10.	Genehmigungsgebühr	5
9-11.	Startnummern-Werbung.....	6
10-12.	Verstoß gegen Werberichtlinien	6
11-13.	Ausschluss von Werbung.....	6
12-14.	Werbe-Einnahmen	7
15.	Inkrafttreten	7
	Anlage A.....	8
	GRUNDREGELN FÜR WERBUNG BEI INTERNATIONALEN ÜBERTRAGUNGEN VON SPORTVERANSTALTUNGEN IM FERNSEHEN.....	8
	Anlage B.....	9
	TWIF – REGELN FÜR DIE WERBUNG BEI NATIONALMANNSCHAFTEN	9
3.	Startnummern	9
4.	Haftungsausschluss.....	10
6.	Strafe bei Nichteinhaltung.....	10
	Abbildungsbeispiele.....	10

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

1. Werbung - Allgemein

Bei allen ~~Rasenkraftsport- und Tauzieh-~~Veranstaltungen **der betriebenen Sportarten** in der Bundesrepublik Deutschland wird Werbung auf Sportbekleidung und Wettkampfgerät zugelassen. Dabei gelten die nachfolgenden Richtlinien für den gesamten Verein **oder Vereinsabteilung** ~~(bzw. Rasenkraftsport-/Tauziehabteilung)~~.

2. Werbung auf Sportbekleidung

2.1 Inland

Werbung wird erlaubt auf folgenden Teilen der Sportbekleidung: Trainingsanzug, Trikot, Sporthose, einteiliger Wettkampfdress, Strümpfe sowie Mütze/Stirnband.

~~Bei internationalen Übertragungen von Rasenkraftsport- und Tauziehveranstaltungen im Fernsehen gelten die besonderen Grundregeln gemäß Anlage A.~~

2.2 Ausland

Bei Auslandsstarts ist die Werbung auf Sportbekleidung nur zugelassen, wenn internationale Vorschriften nicht entgegenstehen.

Für die Teilnahme von Nationalmannschaften im Tauziehen an Europa- oder Weltmeisterschaften und WORLD GAMES gelten die Bestimmungen des Tauzieh-Weltverbandes (TWIF) **oder der International World Games Association (IWGA) gemäß den dort aktuellen Bestimmungen.** ~~gemäß Anlagen B.~~

2.3 Sonderregelung

Sportlerinnen und Sportler von Vereinen, in denen sowohl Leichtathletik wie auch Rasenkraftsport betrieben wird, dürfen die Leichtathletik-Bekleidung bei DRTV - Veranstaltungen tragen, auch wenn sie nicht diesen DRTV - Richtlinien entspricht.

3. Werbung auf/an Sportgeräten

1. Werbung an/auf Sportgeräten ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf der Sportveranstaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird ~~(siehe hierzu Anlage A)~~.

2. Die Fachgebiete regeln die Werbung an/auf Sportgeräten und legen diese zur Genehmigung dem DRTV - Präsidium vor. Erst nach erteilter Genehmigung darf diese Werbung an/auf dem Sportgerät angebracht werden.

4. Hersteller-Identifikation

Die Identifikation des Herstellers der Sportkleidung darf auf jedem Kleidungsstück (Trainingsanzug, Trikot, Hose, Strümpfe, Mütze/Stirnband) nur einmal erscheinen. Die zulässige Fläche darf **15 cm²** - bei einer maximalen Höhe von **4 cm** - nicht überschreiten.

5. Sponsoren-Identifikation

5.1 Erstsponsor

Die maximalen Maße und der Gesamtbereich für die Werbung des Erstsponsors auf der Teil-Wettkampfbekleidung Trikot/Hose, Mütze/Stirnband und dem Trainingsanzug sind entweder

- eine Buchstabenhöhe von **10 cm**
- ein Bereich von **300 cm²**, wenn er als eine Reklamefläche verwendet wird, oder
- ein Gesamtbereich von **300 cm²**, wenn er für maximal drei Reklameflächen verwendet wird.

5.2 Co-Sponsoren

1. Wird ein Verein von einem Co-Sponsor unterstützt, betragen die maximalen Maße für den Gesamtbereich der **Werbung** auf der **Teil- Wettkampfbekleidung Hose/Socken**, und **Trainingshose** entweder
 - eine Buchstabenhöhe von **6 cm**
 - ein Bereich von **150 cm²**, wenn er als eine Reklamefläche verwendet wird, oder
 - ein Gesamtbereich von **150 cm²**, wenn er für maximal drei Reklamebereiche verwendet wird.
2. Ein zweiter Co-Sponsor ist erlaubt auf der **Mütze/Stirnband**. Die zulässige Fläche darf **15 cm²** - bei einer maximalen Höhe von **4 cm** - nicht überschreiten.

5.3 Angehörige der Sportfördergruppen

Sportlerinnen/Sportler des DRTV, die Angehörige der Sportfördergruppen der **Bundeswehr** bzw. des **Bundesgrenzschutzes** **Bundespolizei** der Bundesrepublik Deutschland sind, tragen auf dem linken Oberarm des

Nationalmannschaftstrikots zusätzlich **deren Emblem** ~~mit der Mindestgröße von 67 x 33 mm.~~ in der vorgeschriebenen Größe.

6. Sponsorenwechsel

1. Die Identifikation der Sponsoren oder die Sponsoren sollten während der gesamten Wettkampfsaison nicht gewechselt werden.
2. Läuft ein Sponsorenvertrag aus und wird er nicht verlängert, ist dies dem jeweiligen Fachgebiet schriftlich anzuzeigen.

7. Werbung an/auf der Wettkampfstätte

Die Werbung an/auf der Wettkampfstätte muss geltendem Recht der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

Bei Veranstaltungen der Fachgebiete oder deren Vereinen müssen diese Werbung an/auf der Sportstätte von Sponsoren oder Partnern des DRTV (Gesamtverbandes) zulassen und Belegungswünsche beachten.

8. Werbung an/auf der Wettkampfstätte bei Übertragungen in den Medien

Der DRTV hat einen Vertrag mit der Firma „ISPC“ der die Übertragungsrechte und -bedingungen für eine Übertragung in den Medien regelt. Dieser schließt auch ein sog. Streaming im Internet mit ein.

- Hierbei sind die EBU-Werberichtlinien und die ARD/ZDF-Werberichtlinien zu beachten. Der Veranstalter stimmt sich hierzu mit dem DRTV ab.
- Bei Übertragungen durch ARD/ZDF: Es sollte keine Werbung für einen Konkurrenzsender (gilt auch für Radiosender) im Schwenkbereich der Kameras sichtbar sein.
- Bei Übertragung durch ARD/ZDF: Vorlage eines Werbeplans zur Abnahme durch SportA bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn durch den DRTV.

7.9. Antragsverfahren

1. Der Verein muss von seinem Fachgebiet die Genehmigung für die Sponsorenwerbung einholen.
2. Dem formlosen Antrag ist eine Zeichnung über die Ausführung und den Wortlaut der Werbung beizufügen.
3. Anträge sollten vor Beginn der Wettkampfsaison vorliegen!

8.10. Genehmigungsgebühr

Für die Genehmigung der Werbung muss **pro** Sponsoren-Vertrag eine Genehmigungsgebühr gemäß Gebührenordnung DRTV an das jeweilige Fachgebiet bezahlt werden.

9.11. Startnummern-Werbung

1. Werden bei einer Veranstaltung Startnummern mit Werbeaufdruck ausgegeben, so müssen diese von allen Teilnehmern getragen werden. Wird eine Startnummer nicht getragen oder wird der Werbeaufdruck verdeckt, wird der Teilnehmer verwarnet und ggf. nach 30 Minuten vom Wettkampf ausgeschlossen.
2. Startnummern sollen 24 X 20 cm groß sein, die Ziffernhöhe mindestens 12 cm betragen. Die Werbung (der Sponsorenname) darf maximal 4 cm hoch und 15 cm lang sein, aber eine Gesamtfläche von 48 cm² nicht überschreiten. Die Werbung kann über oder unter der Startnummer angebracht sein.
3. Bei Deutschen Meisterschaften (incl. Bundesliga-Wettkämpfen) steht das Recht der Startnummernwerbung dem zuständigen Fachgebiet zu. Wird dieses Recht nicht ausgeübt, kann der Ausrichter der Veranstaltung eigene Startnummern ausgeben.

10.12. Verstoß gegen Werberichtlinien

1. Startet ein Verein bei einer Veranstaltung in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wettkampfdress oder einem Trainingsanzug mit einer nicht genehmigten Werbeaufschrift, einer Hersteller-Identifikation oder einer Werbeaufschrift, die nicht diesen Werberichtlinien entspricht, werden die Sportler bzw. der Verein durch ein Mitglied des Schiedsgerichtes der Veranstaltung verwarnet. Können die Verwarnten nicht innerhalb von 30 Minuten Ersatztrikots beschaffen, so sind sie vom Wettkampf auszuschließen.
2. Im Wiederholungsfall (innerhalb des gleichen Wettkampfstadiums) wird außerdem die in der DRTV - Gebührenordnung festgelegte Ordnungsgebühr erhoben.
3. Das gleiche gilt, wenn der Verein bzw. die Sportler für eine andere als die genehmigte Sponsorenfirma Werbung betreiben.

11.13. Ausschluss von Werbung

1. Keine Werbung ist erlaubt, die politischen, religiösen oder ideologischen Zwecken dient.
2. Keine Werbung darf für Tabakwaren, alkoholisierte Getränke (über 2 % Alkoholgehalt) und gegen die guten Sitten verstoßende Produkte gemacht werden.
3. Es ist keine Werbung erlaubt, die gegen geltendes Recht verstößt.
4. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Fachausschuss gemeinsam mit dem Präsidium, wobei eine 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten (nicht nur Anwesenden) erreicht werden muss.

12.14. Werbe-Einnahmen

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass die Werbeeinnahmen aus der Trikotwerbung steuerpflichtig sind, insbesondere, wenn keine Werbefirma "vorgeschaltet" wird. Nach den geltenden Steuergesetzen ist bereits die Annahme eines kostenlos überlassenen "Trikots mit Werbeaufdruck" steuerpflichtig.

15. Inkrafttreten

Die Werberichtlinien des DRTV wurden am 05.03.1988 in Karlsruhe auf dem Verbandstag beschlossen.

Letzte Änderung am 08.11.2020

Anlage A

GRUNDREGELN FÜR WERBUNG BEI INTERNATIONALEN ÜBERTRAGUNGEN VON SPORTVERANSTALTUNGEN IM FERNSEHEN

- ~~1. Werbung darf die Qualität der Fernsehberichterstattung nicht beeinträchtigen, oder die vollständige und ethisch zufriedenstellende Übertragung der Veranstaltung für das Fernsehpublikum stören.~~
- ~~2. Werbung darf die Zuschauer nicht vom Ablauf der Sportveranstaltung ablenken.~~
- ~~3. Werbung muss sich an Gesetze und Regeln des Landes halten, in der die Sportveranstaltung stattfindet.~~
- ~~4. Senden von Werbung und die Bedingungen für ihre Präsentation müssen zwischen Leitungsstab/Veranstalter der Veranstaltung einerseits und der EBU/Gastsender andererseits vertraglich festgelegt werden.~~
- ~~5. Werbeverträge bei bestimmten Arten von einzelnen Sportveranstaltungen, z.B. bei Veranstaltungen, die in einem bestimmten Land stattfinden, dürfen keine Maßstäbe für Annehmbarkeit von Werbung in anderen Fällen setzen.~~
- ~~6. Politische und/oder religiöse Werbung darf nicht erlaubt werden.~~

Das bedeutet unter anderem:

- ~~a) Werbung darf nicht zwischen der Kamera und der Handlung auf dem Bildschirm liegen. Weder Bewegung, Drehung oder Wechsel irgendwelcher Art darf von der Werbung auf dem Bildschirm sichtbar sein.~~
- ~~b) Werbung muss an festgelegten Stellen angebracht werden, nur in einer Reihe, weder leuchtend noch fluoreszierend. Werbung auf beweglichen Ständern wie Fahnen, Wimpel, usw. ist verboten.~~
- ~~c) Die Größe der Tafeln und Anzeigen muss sich in Grenzen halten, die festgelegt werden müssen, vereinbar mit dem Bild der Sportveranstaltung, das aus jeder Blickrichtung vollständig auf dem Fernsehschirm zu sehen sein muss.~~
- ~~d) Werbung darf maximal aus drei der folgenden Punkte bestehen:~~
 - ~~• ein Firmenname (Vereinsname)~~
 - ~~• ein Markenname (Herstelleridentifikation)~~
 - ~~• ein einziges Hauptwort, das ein Produkt oder eine Tätigkeit beschreibt~~
 - ~~• ein einfaches Logo, das ein Produkt oder eine Tätigkeit beschreibt.~~
- ~~e) Werbung auf Kleidung und Ausstattung von Personen, die unter Aufsicht oder Akkreditierung des Veranstalters oder Leitungsstabes stehen, ist nur erlaubt, wo es üblich für die Art der betreffenden Sportveranstaltung geworden ist und wo die Größe besonders festgelegt wurde.~~
- ~~g) Werbung mit Ton darf während der Übertragung nicht gemacht werden.~~

Anlage B

TWIF – REGELN FÜR DIE WERBUNG BEI NATIONALMANNSCHAFTEN

1. Bedingungen für die Werbung

Eine Nationalmannschaft darf Werbung auf dem Wettkampfdress bei TWIF – Meisterschaften nur unter den Bedingungen tragen, die in diesen Regeln enthalten sind. Eine Mannschaft besteht aus 8 Tauzieher, 1 Ersatzzieher, ihrem Coach und ihrem Trainer.

- Die Verwendung von Firmen- und Produktgruppen ist erlaubt, sofern diese nicht gegen den guten Geschmack verstoßen.
- Werbung darf nicht politisch, religiös oder ideologisch sein.
- Werbung für Alkohol, Tabak oder Arznei(Drogen)-Produkte ist nicht erlaubt.
- Die Verwendung von fluoreszierenden Farben ist nicht erlaubt. Diese Regel gilt nicht nur für die Werbung, sondern auch für das Material, aus dem der Wettkampfdress gemacht ist.
- Der Wettkampfdress muss den Regeln der TWIF entsprechen.
- Werbung auf anderen Artikeln, die zum Wettkampfdress gehören (z.B. Schuhe, Socken usw.) ist nicht erlaubt.

2. Maße von Werbeflächen (siehe Abbildungsbeispiele)

Die maximalen Maße und der Gesamtbereich für Werbung auf dem Wettkampfdress eines Tauziehers sind entweder

- eine Buchstabenhöhe von **10 cm** für den Namen der Werbefirma oder
- ein Bereich von **300 cm²**, wenn er als eine Reklamefläche oder
- ein Gesamtbereich von **150 cm²**, wenn er für maximal drei Werbebereiche verwendet wird, wovon zwei von der gleichen Werbefirma sein dürfen.

Die maximalen Maße und die Gesamtfläche für Werbung auf dem Wettkampfdress eines Coach sind

- eine Gesamtfläche von **75 cm²** auf dem Dress des Coach, der eine Startnummer trägt, mit maximal **75 cm²** Werbefläche.

3. Startnummern

Der Veranstalter des Wettkampfes darf die Startnummern bei TWIF – Veranstaltungen für Werbung verwenden. Diese Startnummern müssen vom Coach der Mannschaft getragen werden. Werbung auf den Startnummern ist nur für eine Firma oder einen Markennamen erlaubt und darf eine Höhe von **5 cm** und einen maximalen Bereich von **75 cm²** nicht überschreiten. Die Startnummern dürfen nicht zerschnitten, gefaltet oder verändert werden.

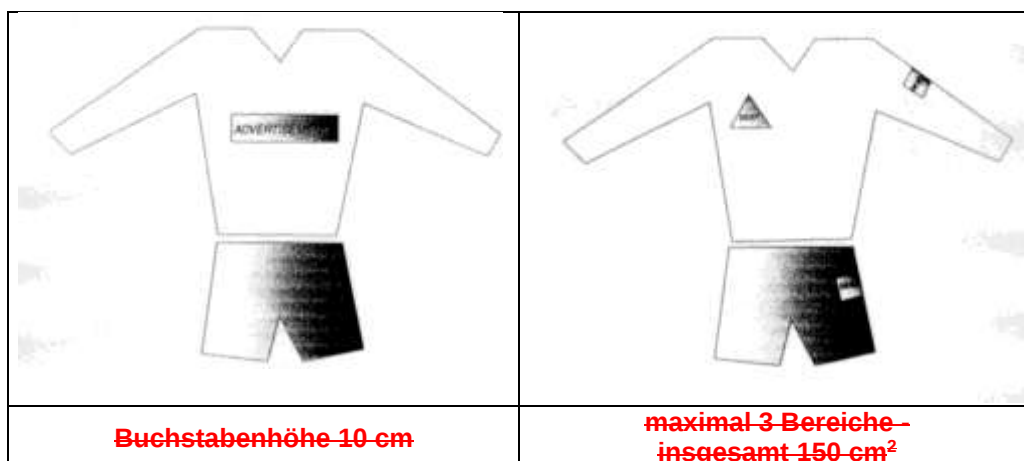
4. Haftungsausschluss

~~Die TWIF ist weder verantwortlich noch haftet sie für irgendwelche Streitigkeiten, die aus Werbeverträgen zwischen einem TWIF-Mitgliedsverband und den Werbefirmen oder Sponsoren entstehen können.~~

6. Strafe bei Nichteinhaltung

~~Werden diese Regeln nicht eingehalten, befasst sich das TWIF-Exekutivkomitee damit und kann Strafen, wie Geldbußen oder Werbesperren verhängen.~~

Abbildungsbeispiele



Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



8.

Rechts- und Straf- Ordnung des DRTV

Stand: 23.10. 2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Ausübung der Gerichtsbarkeit.....	3
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 3	Persönlicher Geltungsbereich	3
§ 4	Verfahrensgang	3
§ 5	Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit	4
II.	Die Rechtsausschüsse	4
§ 6	Die Rechtsausschüsse	4
III.	Verfahrensbestimmungen	5
§ 7	Einleitung des Verfahrens.....	5
§ 8	Rechts-Grundsätze	5
§ 9	Verhandlung und Entscheidungen	5
§ 10	Verfahrenskosten	5
IV.	Besondere Bestimmungen für das Ahndungsverfahren.....	6
§ 11	Ahndungsmaßnahmen	6
§ 12	Die einzelnen Tatbestände	7
§ 13	Antragsberechtigung	7
§ 14	Verjährung.....	7
§ 15	Begnadigung	7
§ 16	Einsprüche, Proteste, Rechtsmittel im Wettkampf.....	8
V.	Übergangs- und Schlussvorschriften.....	8
§ 17	Übergangs- und Schlussvorschriften	8

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Ausübung der Gerichtsbarkeit

Der DRTV übt mittels der Rechtsausschüsse der Fachgebiete (~~§ 24 der Satzung und § 13 der GO für die Fachgebiete~~) und des Rechtsausschusses des Verbandes (§ 26 der Satzung) eine eigene Verbandsgerichtsbarkeit aus.

Bei Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, überträgt der DRTV das Ergebnismanagement der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und setzt das **Deutsche Sportschiedsgericht** bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs als Verbandsgerichtsbarkeit ein.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorgenannten Rechtsausschüsse entscheiden über

- a. Streitigkeiten im Rahmen der Tätigkeit des DRTV und seiner Mitglieder
- b. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen und verbindlichen Anordnungen des DRTV
- c. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens (z.B. Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung) und
- d. Maßnahmen zur Ahndung von Verhaltensweisen, die geeignet sind das Ansehen des DRTV und seiner Mitglieder schwerwiegend zu schädigen.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

Das Verbandsverfahren des DRTV erstreckt sich auf Mitglieder des DRTV, Organe und sonstige Amtsträger des DRTV und seiner Mitglieder (Landesverbände und Vereine) sowie auf Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine und auf alle Personen, die im Besitz ~~eines DRTV-Startpasses~~ einer DRTV Startberechtigung sind oder einen solchen früher einmal beantragt und erhalten hatten.

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können sich Verfahren auch gegen Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal erstrecken, die nicht Einzelmitglieder des DRTV sind.

§ 4 Verfahrensgang

Die Rechtsausschüsse werden erst tätig, nachdem der Rechtsweg innerhalb der beigetretenen Vereine und Landesverbände abgeschlossen ist.

Dabei sind die Rechtsausschüsse der Fachgebiete dem Rechtsausschuss des DRTV vorgeschaltet.

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung übergibt die mit dem Ergebnismangement betraute Institution die ihr vorliegenden Erkenntnisse unverzüglich an das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Gegen die Entscheidung bzw. eine Suspendierung des Deutschen Sportschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports) in Lausanne (Abkürzung CAS) eingelegt werden.

§ 5 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

In Angelegenheiten, die Gegenstand der Verbandsgerichtsbarkeit des DRTV sind, gilt es als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, wenn vor Ausschöpfung des hier geregelten Verfahrensganges ein ordentliches Gericht angerufen wird.

II. Die Rechtsausschüsse

§ 6 Die Rechtsausschüsse

In den Fachgebieten und im DRTV werden Rechtsausschüsse gebildet.

Die Fachgebiete regeln die Zusammensetzung ihrer Fachausschüsse selbst. Im Übrigen gilt für die Rechtsausschüsse der Fachgebiete diese Rechts- und Strafordnung.

Der Rechtsausschuss des DRTV setzt sich gemäß § 26 der Satzung zusammen.

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung tritt an Stelle des Rechtsausschusses des DRTV das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS).

Sein Vorsitzender wird durch den lebensältesten Beisitzer vertreten.

Die Landesverbände sind gehalten, je einen Beisitzer im Sinne von § 26 Abs. 3 der Satzung sowie einen Vertreter zu bestimmen und beide unverzüglich dem DRTV zu benennen.

Die Mitglieder der Rechtsausschüsse sind bei ihren Entscheidungen nur an das geltende Recht gebunden. Sie unterliegen keinen Weisungen.

III. Verfahrensbestimmungen

§ 7 Einleitung des Verfahrens

Der Rechtsausschuss wird auf Anrufung oder, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen, von Amts wegen tätig.

Bei bekannt werden von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung muss unverzüglich die mit dem Ergebnismanagement betraute Institution informiert werden.

Die Anrufung erfolgt schriftlich. Sofern es um die Anfechtung einer voraus-gegangenen Entscheidung eines anderen Spruchkörpers geht, muss das Anfechtungsschreiben innerhalb eines Monats seit Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung beim DRTV eingehen.

§ 8 Rechts-Grundsätze

Soweit diese Ordnung keine gegenteiligen Bestimmungen enthält, gelten die Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie

- für das Streitverfahren - die Zivilprozessordnung und
- für das Ahndungsverfahren - die Strafprozessordnung

sinngemäß.

§ 9 Verhandlung und Entscheidungen

Der Rechtsausschuss verhandelt nicht öffentlich. Ausnahmen können zugelassen werden.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Entscheidungen sind vom Vorsitzenden oder einem rechtskundigen Beisitzer schriftlich zu begründen.

§ 10 Verfahrenskosten

1. Der unterlegene Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Rechtsausschusses jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
3. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.

4. Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt, fallen die Auslagen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last, sofern der Rechtsausschuss keine anderen Regelungen trifft. Eine Gebühr wird nicht erhoben.
5. Kosten sind Gebühren und Auslagen eines Rechtsausschusses und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Zu den Kosten gehören auch Vergütungen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sowie Entgelte für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.
6. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind nur dann erstattungsfähig, wenn der Rechtsausschuss in der Kostenentscheidung bestimmt hat, dass die Hinzuziehung notwendig war, und die Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner der Billigkeit entspricht.

IV. Besondere Bestimmungen für das Ahndungsverfahren

§ 11 Ahndungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder des DRTV (~~Landesverbände und Vereine, persönlichen Mitglieder,~~
~~oder gegen Organe und Amtsträger des DRTV oder seine Mitglieder,~~ sowie gegen Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine können folgende Strafmaßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis.
- b. Geldbuße gegen Landesverbände, Vereine und Einzelpersonen bis zu € 2.500,00.
- c. Wettkampfsperre
 - bis zur Dauer von 1 Kalenderjahr,
 - in Dopingfällen entsprechend der Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung.
- d. Ausschluss von sonstigen Veranstaltungen des DRTV (z.B. Trainingslager, nicht jedoch vom Verbandstag), und von der Benützung von Einrichtungen des DRTV bis zur Dauer von 1 Jahr.
- e. Ausschluss aus dem Verband.
- f. Beschließen Mitgliedsorganisationen oder übergeordnete Organisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes Strafmaßnahmen gegen Mitglieder des DRTV und/oder dessen Einzelmitglieder, so gelten diese auch für den Bereich des DRTV und zwar auch dann, wenn der Betroffene erst nach der Bestrafung sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des DRTV unterwirft.
- g. Befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im DRTV oder in einem angeschlossenen Landesverband.
- h. Auferlegung von Gebühren sowie notwendige Kosten und Auslagen eines Verfahrens.

§ 12 Die einzelnen Tatbestände

Voraussetzung für die Verhängung der vorgenannten Maßnahmen ist der Nachweis, dass der Betroffene

- a. gegen die Bestimmungen oder verbindlichen Anordnungen des DRTV trotz Abmahnung **verstoßen hat** oder
- b. gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens und gegen die Anti-Doping-Ordnung **verstoßen hat** oder
- c. **gegen die Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat oder**
- ~~e.d.~~ das Ansehen des DRTV oder seiner Mitglieder schuldhaft schwerwiegend geschädigt **hat oder**
- e. **Verstöße gegen das Verbot von sexualisierter Gewalt begangen hat.**

~~hat.~~

§ 13 Antragsberechtigung

Die Verhängung von Maßnahmen kann beantragen:

- a. der DRTV
- b. ein Mitglied des DRTV
- c. der Verletzte
- e. die WADA und/oder die NADA.

Der Antrag muss schriftlich innerhalb eines Monats nach bekannt werden der Verhaltensweise, die geahndet werden soll, beim DRTV eingehen.

§ 14 Verjährung

Wenn seit dem Verhalten, das zu ahnden wäre, mehr als 4 Jahre vergangen sind, ist die Verhängung von Maßnahmen infolge Zeitablaufes nicht mehr zulässig. Solange aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Verfolgung nicht möglich ist, ruht die Verjährung.

Für die Verjährung von Verstößen gegen den WADA und/oder den NADA-Code gelten die in diesen Regelwerken genannten Fristen.

§ 15 Begnadigung

Das Präsidium des DRTV kann im Wege der Begnadigung unanfechtbar verhängte Ahndungsmaßnahmen erlassen oder ermäßigen. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die vom Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) geahndet wurden.

Die Gnadenentscheidung ergeht nach Anhörung des Rechtsausschusses schriftlich. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 16 Einsprüche, Proteste, ~~Rechtsmittel~~im Wettkampf

Einzelheiten zu Einsprüchen und Protesten im Wettkampfbereich regeln die einschlägigen Wettkampfordnungen.

Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses bzw. eine durch die Einleitung eines Verfahrens gegen Anti-Doping-Vorschriften bedingte Suspendierung durch die mit dem Ergebnismanagement betraute Institution, kann unter Einhaltung des Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Ausschuss des ordentlichen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) eingelegt werden.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese auf dem Verbandstag des DRTV am 12. März 1994 beschlossene Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 05. April 2008 und in den Präsidiumssitzungen am 13. Dezember 2008 und am 11. Dezember 2010 entsprechend der Bestimmungen und Vorgaben der WADA und/oder der NADA angepasst.

~~Diese geänderte Fassung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.~~

Letzte Änderung der Ordnung auf dem Verbandstag am 08.11.2020.

Evtl. Änderungen durch Vorgaben der WADA und/oder NADA werden vom Präsidium angepasst.

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



11.

Datenschutzordnung des DRTV

Stand: 23.10.2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines, Geltungsbereich	3
§ 2	Festlegung der Zweckbestimmung	3
§ 3	Betroffene Personen sowie personenbezogene Daten	4
§ 4	Rechte des Betroffenen	6
§ 5	Zugriffsrechte und Verpflichtung der Funktionäre und Mitarbeiter	7
§ 6	Vorgaben zur Datensperrung / Datenlöschung / Nutzung des Verbandsarchivs	8
§ 7	Datenschutzbeauftragter	9
§ 8	Inkrafttreten	9

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung – Speicherung, Übermittlung, Löschung- und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Sports im Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV) erforderlich sind.

Wenn in dieser Ordnung von Mitgliedern gesprochen wird, sind Personen (Aktive, Passive und Funktionäre) gemeint, die über einen Verein dem DRTV angeschlossen sind. Eine direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen im DRTV ist nicht möglich.

Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist das Präsidium des DRTV.

§ 2 Festlegung der Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze (EU-DSGVO, BDSG n.F.) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Lizenzinhaber, Kaderathleten und Mitarbeiter sowie der Ausrichter von Veranstaltungen und weiteren Kontakten (z.B. Firmen, Kooperationspartner, Sponsoren, Abonnenten der vom DRTV herausgegebenen Newsletter, Kunden, Absolventen von Leistungsabzeichen) im Verband erhoben, gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt.

Der Verbandszweck ergibt sich aus der Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Für folgende Verfahren werden personenbezogene Daten erhoben:

1. Funktionsträger- und Athletendatenverwaltung
2. Lizenzverwaltung für Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter
3. Wettkampfveranstaltungsdatenverwaltung / Wettkampfveranstaltungsorganisation (Ausschreibung, Durchführung von Veranstaltungen, Ergebnisse der Veranstaltungen, Bestenlisten, Zahlungsverkehr etc.). Für die Durchführung von Veranstaltungen können sich die Veranstalter (Verband, Landesverbände, Vereine) die Athletendaten von der Internetseite des DRTV herunterladen.
4. Verwaltung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
5. Betrieb Online-Shop zum Erwerb von Büchern, Drucksachen, Broschüren, Abzeichen, Bekleidung, etc. und Versand der erworbenen Produkte.
6. Personalverwaltung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle
7. In seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. auch Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und ggfs. personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.
8. Für die Teilnahme von Nichtmitgliedern, die nicht zu den oben genannten Personengruppen gehören, an Wettkampfveranstaltungen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes werden ggfs. personenbezogene Daten der

Nichtmitglieder erhoben. Diese werden für die Abwicklung dieser Wettkampfveranstaltungen bzw. der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme erhoben und verarbeitet.

§ 3 Betroffene Personen sowie personenbezogene Daten

Es werden alle Daten, die von den nachgenannten Personen in den entsprechenden Formularen auch freiwillig eingetragen werden, erhoben, gespeichert und ggfs. verarbeitet. Die nachfolgend einzeln aufgeführten Daten sind die für die jeweilige Aufgabe notwendigen Muss-Felder.

1. Folgende personenbezogene Daten werden von den Verbandsmitgliedern für die Startlizenz-/ Trainerlizenzverwaltung erhoben und verarbeitet:
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Geschlecht
 - Vereinszugehörigkeit
 - Lizenznummer
 - Telefonnummer und ggfs. weitere Kommunikationsdaten wie E- Mail-Adresse (bei Minderjährigen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten)
2. Für die Aufrechterhaltung, Durchführung und Dokumentation des Wettkampfbetriebs werden verarbeitet und ggfs. an die jeweiligen Veranstalter bzw. Ausrichter weitergegeben oder veröffentlicht:
 - Name, Vorname
 - Jahrgang
 - Geschlecht
 - Vereinszugehörigkeit
 - Startlizenznummer
 - Erzielte Leistungen und Ergebnisse
 - Verbandsrekorde (Ort, Datum und erbrachte Leistung sowie der Name des Sportlers).

Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, Startlizenznummer, erzielte Leistungen oder Ergebnisse, Vereinszugehörigkeit und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang sowie Gewicht oder Gewichtsklasse.

3. Für die Organisation des Verbandes werden folgende Daten von den Vereinsvorständen und Funktionären erhoben, ggfs. auf der Homepage des Verbands veröffentlicht und ggfs. an Dachorganisationen oder deren beauftragte Dienstleister zur Kommunikation und Dokumentation (Bsp: DOSB, DSJ, DRTV, WLSB, LSV etc.) weitergeleitet:

- Name, Vorname
- Adresse
- Kommunikationsdaten
- Funktion / Verein
- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

4. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage werden folgende Daten veröffentlicht:

- Name, Vorname
- Verbands- sowie Vereinszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verband
- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag (soweit erforderlich).

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband - unter Meldung von Name, Funktion im Verband, Verbands- sowie Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

5. Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Teilnehmergebühren, Meldegebühren, Lizenzgebühren etc.) werden ggf. zusätzlich folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname des Kontoinhabers
- Anschrift des Kontoinhabers
- Bankverbindung (IBAN, ggf. BIC)

6. Für die Personalverwaltung werden alle erforderlichen Daten erhoben und ggfs. an die notwendigen Stellen weitergeleitet.

7. Für den Versand von Serienbriefen wird der Service E-Post der Deutschen Post genutzt.

Der DRTV geht Kooperationen mit Partnern ein und tauscht die für die Durchführung der Kooperationsvereinbarung notwendigen Daten mit den jeweiligen Partnern aus.

98. Für die Teilnahme oder Mithilfe von Nichtmitgliedern an Veranstaltungen oder Lehrgängen des Verbands werden folgende Daten erhoben und für die Abwicklung dieser Veranstaltung oder des Lehrgangs verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsjahr oder Geburtsdatum
- Kontaktdaten soweit erforderlich
- Bankdaten [falls Gebühren anfallen und eingezogen werden]

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog des DRTV im Einzelnen definiert und werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und angepasst.

§ 4 Rechte des Betroffenen

1. Mitglieder

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und Ordnungen des DRTV stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf dieser Mitgliedsdaten ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) seiner Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Mitglied wendet sich dazu schriftlich an das Präsidium oder ggf. den Datenschutzbeauftragten des Verbands und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

Im Hinblick auf Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium oder ggf. dem Datenschutzbeauftragten des Verbands der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung. Andernfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

Auf den unterschiedlichen Formularen zur Erhebung der Daten beim Betroffenen wird ggfs. auf eine weitere konkrete Nutzung hingewiesen und/oder die Einwilligung eingeholt.

2. Nichtmitglieder

Nichtmitglieder stimmen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem Ausmaß und Umfang zu, wie sie bei der Erhebung (Ausfüllen eines Formulars, Anmeldung zu einem Lehrgang etc.) angegeben ist. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Jedes Nichtmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) seiner Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Nichtmitglied wendet sich dazu schriftlich an das Präsidium oder ggf. den Datenschutzbeauftragten des Verbands und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

§ 5 Zugriffsrechte und Verpflichtung der Funktionäre und Mitarbeiter

Folgende Personen oder Stellen haben Zugriff auf die im DRTV gespeicherten Daten:

1. Mitarbeiter und Funktionäre zur Erfüllung der unter 2. genannten Zwecke. Eine Übersicht über die Zugriffsrechte der Mitarbeiter und Funktionäre wird in der DRTV-Geschäftsstelle geführt und kann dort ggfs. eingesehen werden.
2. Als Mitglied verschiedener Dachorganisationen ist der Verband verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen die von den Organisationen rechtmäßig angeforderten Daten. Soweit möglich werden die Daten anonymisiert oder als statistische Daten übermittelt.
3. Öffentliche Stellen (z.B. MKJS) bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften.
4. Externe Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer, die vom Verband mit der Verarbeitung der Daten beauftragt wurden. Zwischen dem Verband und dem Dienstleister wird eine Vereinbarung nach Artikel 28 EU-DSGVO abgeschlossen, wenn es sich um eine Datenverarbeitung im Auftrag handelt.
5. Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen, soweit die übermittelten Daten zur Aufrechterhaltung, Durchführung und Dokumentation des Wettkampfbetriebs erforderlich sind.
6. Weitere externe Stellen soweit der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem Interesse zulässig ist.

Den Mitgliedern und allen Mitarbeitern des Verbands oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus. Die Mitarbeiter und Funktionäre sind hierzu schriftlich verpflichtet.

§ 6 Vorgaben zur Datensperrung / Datenlöschung / Nutzung des Verbandsarchivs

Die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) bzw. Löschung der Daten erfolgt grundsätzlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zur Aufbewahrung oder Datenlöschung. Daten aus dem Wettkampfbetrieb und der Lizenzverwaltung bleiben zur Dokumentation der Sporthistorie dauerhaft erhalten, auch wenn der Betroffene nicht mehr aktiv ist oder eine Löschung beantragt hat. Die Daten werden dann so gekennzeichnet, dass sie nur noch zur Dokumentation der Sporthistorie genutzt werden können.

Soweit Daten von diesen Vorschriften nicht erfasst sind, werden diese gelöscht, sobald der Betroffene die Löschung beantragt hat und bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass sie für die im § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Daten sollten zunächst gesperrt werden, sobald der Betroffene die Löschung beantragt hat oder sein Einverständnis zur Nutzung widerrufen hat.

Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung nur noch verarbeitet werden

- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person
- aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Verbands (Jubiläen, Sporthistorie) liegenden Gründe

Vor jeder Übermittlung werden die zu übermittelnden Daten gegen die Sperrdatei geprüft und ggfs. von der Übermittlung ausgeschlossen.

Wie lange die gesperrten Daten z.B. zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden, bevor sie endgültig gelöscht werden oder ins Archiv überführt werden, hängt davon ab, wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis der Daten erforderlich machen.

Im Verbandsarchiv können nicht mehr genutzte Daten aufbewahrt werden, wenn sie den festgelegten Kriterien für die Nutzung des Verbandsarchivs entsprechen. Der Zugang zum Archiv ist dem Verbandspräsidium und den hauptamtlichen Mitarbeitern vorbehalten.

§ 7 Datenschutzbeauftragter

Nach §38 BDSG n.F. ist der DRTV **aktuell nicht** verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

- **Sollten sich rechtliche Vorgaben oder organisatorische Bedingungen des DRTV ändern wird der ~~Der~~ Datenschutzbeauftragte ~~wird~~ wie in der Satzung beschrieben bestellt.**
- Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Datenschutzgesetzen sowie aus den weiteren Rechtsvorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten ergeben und die für den Verband Anwendung finden.
- Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbands zu unterstützen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Verbandsmitglieder können sich in Datenschutz-Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten bleiben auch über die Beendigung seiner Tätigkeit hinaus bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Verbandstag des DRTV am 03.11.2018 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Diese Datenschutzordnung wurde vom Verbandstag des DRTV am 08.11.2020 geändert.



12.

Ethik-Code des DRTV

Stand: 23.10. 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Toleranz, Respekt und Würde	3
2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft	3
3. Null-Toleranz-Haltung.....	3
4. Transparenz	4
5. Integrität	4
6. Partizipation.....	4
7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt.....	4
8. Inkrafttreten	4

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sowie Partizipation und Einbindung als Prinzipien der Good Governance.

Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb unseres Verbandes und gegenüber Außenstehenden.

Der Ethik-Code ist für alle Ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV) verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.

Diskriminierung in Bezug ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig.

Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der DRTV verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer umfassenden nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenem Ausgleich bringt.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fair Play sind wesentliche Elemente im Sport.

Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Wettkampfmanipulationen, hat der DRTV eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Transparenz

Alle für den DRTV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zu-grunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.

Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integrität setzt von persönlichen Interessen und Vorteilen unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für den DRTV zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen.

Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Die Interessenvertretung für unseren Sport erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

6. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte, insbesondere auch für Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende, zukunftsweisende Entscheidungen.

7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen stehen im Mittelpunkt unseres Engagements. Ihnen zu dienen verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung von allen Verantwortlichen.

8 Inkrafttreten

Dieser Ethik-Code wurde vom Verbandstag des DRTV am 08.11.2020 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



13.

Verhaltensrichtlinien des DRTV

Stand: 23.10. 2020

Inhaltsverzeichnis

Good Governance Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DRTV	3
A. Umgang miteinander.....	3
1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts.....	3
2. Grundlage unseres Handelns.....	4
B. Verhalten im Geschäftsverkehr.....	4
1. Interessenkonflikte	4
2. Geschenke und sonstige Zuwendungen	5
3. Einladungen	6
4. Interessenvertretung	7
5. Spenden	8
6. Sponsoring	8
7. Umgang mit öffentlicher Förderung.....	9
8. Stakeholder-Beteiligung	9
9. Honorare.....	10
10. Umgang mit Ressourcen.....	11
C. Rahmen	13
1. Verfahren.....	13
2. Vertrauensperson (Ethikbeauftragter, Good Governance-Beauftragter)	13
3. Ombudsstelle.....	13
4. Datenschutz	13
D Inkrafttreten	14

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

Good Governance

Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DRTV

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger und die hauptamtlichen Mitarbeiter des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-DRTV e.V. (DRTV).

Ein Großteil der Richtlinien hat eine generelle Gültigkeit, bei einigen gilt es jedoch zwischen Haupt- und Ehrenamt zu unterscheiden. Wenn eine solche Unterscheidung notwendig ist, so ist sie im Folgenden konkret beschrieben und erläutert.

A. Umgang miteinander

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des DRTV werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Verbandskultur nach innen und die Reputation nach außen. Dabei weist der Sport Besonderheiten auf, die auch im DRTV selbst und im Hinblick auf dessen Vorbildrolle für Vereine und Landesverbände eine Rolle spielen.

In Sportvereinen und Verbänden geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Gemeinschaft zählt und schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine solche Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Nicht jede Frau, nicht jeder Mann mag vereinnahmt werden, manche differenzieren auch fein, ob sie jemanden eher mehr oder weniger mögen. Das ist ihr gutes Recht.

Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinterstehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen. Was für manche (noch) unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als zu viel (aufgezwungene) Nähe empfinden. Die naheliegende, für das Gegenüber aber bisweilen

unerwartete Reaktion des Zurückweisens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann.

Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch auf (mehr) Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

2. Grundlage unseres Handelns

Die Mitarbeiter in Führungspositionen tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz. Sie vertrauen ihren Mitarbeitern und gestatten ihnen - soweit möglich - Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Dies schließt angemessene Fachaufsicht nicht aus.

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des DRTV, geschrieben oder ungeschrieben.

B. Verhalten im Geschäftsverkehr

1. Interessenkonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter treffen ihre Entscheidungen für den DRTV unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden.

Dies bedeutet:

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird.
- b) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des DRTV in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums / Bundesfachausschüsse legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Website des DRTV alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im DRTV zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden

können, offen. Hierunter fallen alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im DRTV relevanten Mitgliedschaften.

- d) Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des DRTV entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den DRTV beeinflussen können.
- e) Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Die Mitarbeit in den Organen der Mitgliedsorganisationen ist im Einzelfall abzuklären. Das Mitwirken von Mitarbeitern in Leitungsfunktionen in Organen der Mitgliedsorganisationen ist zu vermeiden.

2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DRTV für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im DRTV stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter dürfen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des DRTV nur im Rahmen des sozial Adäquaten annehmen.
- b) Wird das Geschenk als Repräsentant des DRTV entgegengenommen, so ist dieses nach Erhalt dem DRTV zu übergeben.
- c) Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk als sozial adäquat gilt, kann ein Geldwert in Höhe von 44 Euro herangezogen werden (§ 8 Abs. 2 des EStG Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.
- d) Persönliche Geschenke auf internationaler Ebene, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können in Ausnahmefällen angenommen und müssen nach Erhalt dem DRTV übergeben werden.
- e) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- f) Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.

- g) Wenn ehrenamtliche Funktionsträger sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des DRTV von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DRTV Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.
- h) Den Mitarbeitern des DRTV ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amts für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

3. Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen.

Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DRTV nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.
- b) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.
- c) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- d) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.
- e) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss immer im Vorfeld eine Genehmigung eingeholt werden.
- f) Generell sind häufige Einladungen durch denselben Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig.

4. Interessenvertretung

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter vollziehen die Interessenvertretung des DRTV in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

Dies bedeutet:

- a) Die vorgenannten Regelungen zu „Geschenke und sonstige Zuwendungen“ und „Einladungen“ gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der DRTV bzw. dessen ehrenamtliche Funktionsträger sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter, Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern gewähren.
- b) Insbesondere Mandatsträger, Amtsträger, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.
- c) Die Personengruppen gem. 4. b) sind in Veranstaltungen des DRTV (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch den DRTV erbeten wurde, ohne dass eine offizielle Repräsentation gem. 4 b) vorliegt, zu übernehmen.
- d) Der DRTV kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträger sowie hauptamtlichen Mitarbeiter, einschließlich unterer Ebenen zu eigenen Veranstaltungen u. ä. einladen. Dies muss anhand von im Vorhinein kommunizierten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- e) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind
- f) Alle Einladungen des DRTV sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren.

5. Spenden

Definition: Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

- a) Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die der DRTV an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren.

Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss dem DRTV bekannt sein. Als Spendenempfänger kommen insbesondere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind in Betracht.

(Geld-)Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Spendenbescheinigung).

Spenden-Zahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich.

- b) Eingehende (Geld-)Spenden sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren.

Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet das Präsidium/Bundesfachausschuss. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des DRTV.

6. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung.

Definition: Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des DRTV, auch andere Interessen verfolgt.

- a) Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen des DRTV ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des DRTV regelt.
- b) Der DRTV darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen. Besondere Vorsicht ist insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen geboten, die folgenden Produkte herstellen oder vertreiben

- pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,
 - Tabakprodukte,
 - hochprozentige Alkoholika,
 - Angebote und Produkte, deren Vertrieb an Personen unter 18 Jahren durch das JuSchG, das GjSM (Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte) oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist,
 - Kriegswaffen
 - Anbieter von Sportwetten
- c) Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Gesponserten gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Entscheidungen des DRTV, insbesondere Vergabeentscheidungen, haben.
- d) Bestehende Sponsoringverträge werden regelmäßig überprüft, um die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

7. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem DRTV seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

8. Stakeholder-Beteiligung

Der DRTV bekennt sich zu einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und transparenten Ausrichtung seines Handelns.

Die internen und externen Anspruchsgruppen des DRTV, sog. „Stakeholder“, sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Verbandshandeln nehmen oder durch die Umsetzung der Verbandsziele betroffen sind.

- a) Ziel ist es, den offenen Dialog mit Stakeholdern zu intensivieren, um so ein besseres Verständnis von den jeweiligen Anliegen und Erwartungen an den DRTV zu erhalten, aber auch die Ziele, Beweggründe und Handlungsnotwendigkeiten des DRTV besser zu kommunizieren.
- b) Um einen fairen Dialog mit den Stakeholdern zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Fairness und Zuverlässigkeit:
Zusagen und Absprachen sind einzuhalten. Sollten sich grundlegenden

Änderungen der Rahmenbedingungen oder neue Sachverhalte ergeben, ist dies darzulegen.

- **Transparenz:**
Es müssen von beiden Seiten vollständige und aktuelle Informationen übermittelt werden.
 - **Frühzeitigkeit und Regelmäßigkeit:**
Sich abzeichnende Neuerungen werden den tangierten Stakeholder so früh wie möglich zugänglich gemacht.
- c) Zu Beginn der Stakeholderbeteiligung sind der vorgesehene Charakter (reine Information, Dialog, Beratung oder weitergehende Partizipation), die Rahmenbedingungen¹ des Austauschs und die verfolgten Ziele von beiden Seiten klar zu definieren.
- d) Relevante Erkenntnisse und Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs werden in die strategischen Entscheidungen des DRTV einfließen. Die grundsätzliche Entscheidungsverantwortung verbleibt bei den Organen des DRTV.
- e) Der Dialog findet seine Grenzen in den berechtigten geschäftlichen Interessen, den Rechten Dritter oder der Behinderung eines noch nicht abgeschlossenen, Verbandsinternen Diskussions- und Entscheidungsprozesses. Der DRTV achtet auch darauf, dass keine Informationen an Stakeholder gegeben werden, die auf Grund gesetzlicher oder verbandsinterner Regularien zunächst anderen Teilen oder Organen des DRTV vorgelegt werden müssen.

¹ bspw. ob eine Dokumentation der Ergebnisse vorgesehen ist, ob es Verschwiegenheitsabsprachen gibt, wie der Umgang mit Medien erfolgt etc.

9. Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern, z. B. für die Erstellung von Gutachten, dem Halten von Vorträgen, der Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt folgendes:

- a) Falls die Tätigkeit im Dienste des DRTV erfolgt, d. h. der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptamtlichen Stelle für den DRTV tätig, dann stellt der DRTV (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen durch die Buchhaltung eine Honorarrechnung. Aufgrund des erfolgten Leistungsaustauschs zwischen dem DRTV und der Organisation, für die die Leistungserbringung erfolgt, kann diese keinen Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung erheben.

Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienst des DRTV sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss

- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
 - Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
 - Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
 - Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines DRTV-Amtes
 - Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den DRTV
- b) Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den DRTV tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person.

Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind bei hauptamtlichen Mitarbeitern insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit bei der Personalstelle (gem. Dienstvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeitantrages
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

10. Umgang mit Ressourcen

a) Umgang mit Verbandseigentum und Material

- Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter gehen umsichtig und sorgsam mit Verbandseigenen Mitteln um.
- Zu den Verbandseigenen Mitteln zählen sowohl materielles Eigentum (bspw. Büroausstattung, Computersysteme und -ausrüstung, Inventar, ggf. Sportgeräte, Werkzeug) als auch geistiges Eigentum (bspw. aufgezeichnete Daten, Geschäftsgeheimnisse, ggf. spezifisches Knowhow des DRTV).
- Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen, sowie die Beschaffung von Ersatz abzuklären.
- Verbandseigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden. Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungscode sind Eigentum des Verbandes.

- Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter beachten die Einhaltung von ggf. bestehenden Verbandsinternen Vorgaben und Richtlinien wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, (Mobil-)Telefonen, Laptops/Tablets sowie Pool- oder Leasingfahrzeugen.

b) Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen gilt für Ehrenamtliche sowie hauptamtliche Mitarbeiter Folgendes zu beachten:

- Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- Alle Finanztransaktionen des DRTV werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschreibungsberechtigten Person (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).
- Der DRTV regelt im Rahmen einer Finanzordnung / eines Kompetenzplans u.a. die Unterschriftsbefugnisse zur Unterzeichnung von Verträgen, Aufträgen und Zahlungsanweisungen, die Ablauforganisation im Zahlungsverkehr (4-Augen-Prinzip), die Standards für die Abwicklung von Zuwendungsverfahren, sowie die Vorgaben für Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (z.B. die Wertgrenze für freihändige Vergaben, die Pflicht zur Einholung einer Mindestanzahl von Angeboten, die Pflicht zur Durchführung öffentlicher Ausschreibungen).

c) Geistiges Eigentum / Know-how / Vertraulichkeit

Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Mitarbeiter festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt folgendes auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger:

- Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom DRTV als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren bis sie erkennbar allgemein bekannt geworden sind. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der DRTV wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- Nach Beendigung der Amtszeit besteht ggf. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.
- Alle den DRTV und seine Interessen berührenden Briefe, Telefaxe sowie ausgedruckte Emails sind ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Material usw. nach Aufforderung bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- Vom DRTV als vertraulich und geheim zuhaltende Schriftstücke, Zeichnungen usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.

C. Rahmen

1. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- für hauptamtliche Mitarbeiter ist der Vorgesetzte die zuständige Person.
- für den Geschäftsführer ist der Präsident zuständig.
- für Mitglieder der Gremien bzw. Ehrenamtlichen ist der Präsident zuständig.
- für den Präsidenten ist der Good Governance Beauftragte oder der Vizepräsident zuständig

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

2. Vertrauensperson (Ethikbeauftragter, Good Governance-Beauftragter)

Der DRTV setzt ggf. eine ehrenamtlich tätige Vertrauensperson (Ethikbeauftragter, Good Governance-Beauftragter) ein. Diese wird vom Verbandstag gewählt. Die Vertrauensperson darf keine weitere Funktion innerhalb des DRTV innehaben und muss unabhängig sein.

Die Vertrauensperson hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter und Funktionsträger (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
- Bewertungen der Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium bzgl. der weiteren Vorgehensweise

Er besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Der Good Governance-Beauftragte ist immer zuständig bei Regelverstößen von Präsidiums- und Ausschussmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

3. Ombudsstelle

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ombudsstelle obliegt dem Präsidium.

4. Datenschutz

Neben der Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten für ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter folgende Richtlinien:

- a) In Unterlagen werden keine Daten aufgenommen, die nach der Organisation der Arbeit und der jeweiligen Zuständigkeit nicht gebraucht werden.
- b) Innerhalb des DRTV werden mündliche oder schriftliche Auskünfte nur an eindeutig Berechtigte herausgegeben.
- c) An Stellen außerhalb des DRTV werden keine mündlichen Auskünfte über Daten einzelner Personen herausgegeben, es sei denn, es bestehen besondere Anweisungen hierzu. Eine solche besondere Anweisung kann z.B. für den Verkehr mit den Versicherungsträgern und dem Finanzamt bestehen.
- d) Schriftliche Mitteilungen mit Daten einzelner Personen an Stellen außerhalb des DRTV sind grundsätzlich als offizielles Schreiben mit Unterschrift vorzusehen. Handelt es sich um Daten von Mitarbeitern, bearbeitet die Geschäftsstelle diese Mitteilung.
- e) Bei allen Auskunftersuchen von Betroffenen, die über die am Arbeitsplatz üblichen Routineanfragen hinausgehen oder bei denen erkennbar ist, dass es sich um Auskunftersuchen nach dem BDSG handelt, ist der jeweilige Vorgesetzte oder der Datenschutzbeauftragte mit einzubeziehen. Diese werden veranlassen, dass die Auskunft dem Gesetz entsprechend gegeben wird.
- f) Unterlagen sind sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit so aufzubewahren, dass sie für Unberechtigte nicht zugänglich sind. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen kontrolliert vernichtet werden, d.h. dass sie so zerkleinert oder unkenntlich gemacht werden, dass sie durch Unbefugte nicht rekonstruiert werden können; sie dürfen dann dem allgemeinen Abfall zugeführt werden. Nicht benötigte Adressetiketten und vergleichbare Karteikarten sind, wenn sie in größerer Anzahl anfallen, dem Sondermüll zuzuführen.
- g) In allen Zweifelsfällen ist der jeweilige Vorgesetzte, der Datenschutzbeauftragte oder – wenn es Daten von Mitarbeiter betrifft – die Geschäftsstelle der zuständige Ansprechpartner.

D Inkrafttreten

Dieser Verhaltensrichtlinien (Good Governance) wurde vom Verbandstag des DRTV am 08.11.2020 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**

und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**



14.

Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt

Stand: 23.10. 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Verankerung in der Satzung	3
2. Benennung eines oder einer Beauftragten	3
3. Erweitertes Führungszeugnis.....	3
4. Ehrenkodex	3
5. Fort- und Weiterbildungskonzept.....	3
6. Verhaltensregeln	4
7. Interventionsplan.....	4
8. Sanktionen	6
9. Inkrafttreten	6

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

Präambel

In Anbetracht der Verantwortung unseres Verbandes DRTV für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger beschließt der Verbandstag des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh- Verband e.V. das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

1. Verankerung in der Satzung

Der DRTV hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung als grundlegende Aufgabe festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln (§ 3 der Satzung).

2. Benennung eines oder einer Beauftragten

Der DRTV bestimmt in seiner Satzung von 2020 in § 23 Absatz 5, wer für diese Aufgabe im DRTV beauftragt ist. Seine Fachgebiete werden aufgefordert, ebenfalls für ihren Bereich einen Beauftragten zu benennen und in ihren Geschäftsordnungen zu verankern.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Der DRTV regelt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätige, die ein besonderes Näheverhältnis zu Sportlern haben, dem Fachgebiet (BFA-Vorsitzenden) Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gewähren müssen.

4. Ehrenkodex

Der DRTV bestimmt, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätige mit einem besonderen Näheverhältnis zu Sportlern haben, sich verpflichten, den Ehrenkodex des DRTV einzuhalten.

Zusätzlich ist dies auch fester Bestandteil in den Arbeitsverträgen haupt- und nebenberufliche Tätiger im DRTV.

5. Fort- und Weiterbildungskonzept

Um in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex, die bisher noch an vielen Stellen fehlen. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung

derjenigen, die mit Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies kann über folgende Wege umgesetzt werden:

- Verbandsinterne und externe Fort- und Weiterbildungen
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Verbandsmitarbeitenden
- Kontinuierlicher interner Austausch der Beschäftigten (z.B. bei Verbandssitzungen)

6. Verhaltensregeln

In Verhaltensregeln bzw. Regeln zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Jugendlichen festgeschrieben, beziehungsweise verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen, und Graubereiche zu schließen. Zum anderen dienen Regeln dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht:

- Bei allen Kontakten mit Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten.
- Trainer führen keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch.
- Bei geplanten Einzeltrainings werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
- Einzelne Jugendliche werden nicht in den Privatbereich von Trainern mitgenommen.
- Trainer duschen und übernachten grundsätzlich getrennt von einzelnen Jugendlichen.
- Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung oder Trost) gegen deren Willen statt.

7. Interventionsplan

Vorfälle von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bezüglich möglicher Interventionsschritte im Verdachtsfall gibt es keine allgemeingültigen Verhaltensweisen. Es können jedoch sechs einfache Schritte angeführt werden, die jeder, auch wenn keinerlei oder nur wenige Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt vorliegen, gehen kann. Diese möglichen (empfohlenen) Schritte gestalten sich wie folgt:

1. Ruhe bewahren!

Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden. Kein hektisches, aufgeregtes und unüberlegtes Handeln. Keine Vorverurteilung des möglichen Täters. Diskretion und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs!

2. Bleibt damit nicht alleine!

Such dir eine Person, der du dich anvertrauen kannst. Informiere z.B. den Vorstand über deine Situation. Bei Vorhandensein eines Schutzbeauftragten sollte dieser kontaktiert werden.

3. Prüfe, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt!

"Gefährliche" Situationen müssen ab sofort vermieden werden. Grenzverletzung, sexueller Über-griff oder sexueller Missbrauch? Oder nur Gerüchte? Verdächtiger und mutmaßliches Opfer sollen/dürfen möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben! Der angesprochenen Vertrauensperson wird empfohlen, ab einem gewissen Punkt die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Gesetzlich nicht verpflichtend! Entgegenstehenden Opferwillen (be)achten!

4. Hilfe bei Fachberatungsstelle holen!

Sie begleiten und unterstützen bei allen Angelegenheiten. Fachberatungsstellen sind sehr gute Ansprechpartner und bieten ganzheitliche Hilfe, wenn es um sexualisierte Gewalt geht.

5. Prozess dokumentieren!

So können Einzelheiten belegt werden, die evtl. bei einem Strafverfahren relevant sein können. Die niedergeschriebenen oder mit einem Aufnahmegerät aufgezeichneten Fakten, stärken möglicherweise später im Strafprozess die eigene und die Aussage des Jugendlichen.

6. Achte auf deine Grenzen!

Du bist weder Justiz noch Therapeut – gehe nur soweit wie du dich wohlfühlst. Es macht keinen Sinn, dem betroffenen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verluste bzw. ohne Rücksicht auf sich selbst, helfen zu wollen. Dieser unter Umständen falsche Stolz kann zu Gesundheitsschäden (z. B. auf Grund von Schlafmangel) führen.

WICHTIG!

Für Dich als Ansprechperson bzw. Beobachter besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegen-über dem Jugendlichen.

8. Sanktionen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom Sportverband arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines verdächtigen angestellten Trainers kommen eine Verdachts- oder eine Tat Kündigung in Betracht. In Absprache mit dem Präsidium kann bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Weitere Sanktionen sind in der Rechts- und Strafordnung des DRTV geregelt.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag des DRTV am 08.11-2020 in Reilingen beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese ersetzt die „Erklärung des DRTV zur sexualisierten Gewalt im Sport“ vom 03.11.2018.